

**Allgemeine Encyklopädie
der Wissenschaften und Künste**

in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern
bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G.
Gruber.

Erste Section

A - G

herausgegeben von J. G. Gruber

Neunundzwanzigster Theil

**Nachträge: DACIA – DZIURA-WIATRZINA und
E - EBERGASSING**

**Digitale Volltextausgabe von ausgewählten Artikeln
der Ausgabe 1837**

bearbeitet von
Hans-Walter Pries

Version 2.0
Stand: 10. Mai 2022

Schöppingen : [HIS-Data](#), 2022

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Ausgeählte Artikel

- [DAHN.](#) – S. 20
- [DANCKELMANN.](#) - S. 42
- [DECRET.](#) – S. 146
- [DEFLAGRATION.](#) – S. 150
- [DEGENBERG.](#) - S. 150
- [DERMBACH.](#) – S. 161
- [DERMOBRANCHIATA.](#) – S. 161
- [DERNBACH.](#) – S. 161
- [DETTELBACH.](#) – S. 162
- [DETTINGEN.](#) – S. 162
- [DIESSEN.](#) – S. 169
- [DIETFURT.](#) – S. 170
- [DIETLAS.](#) – S. 170
- [DIETTENITZ.](#) – S. 170
- [DOGGERN.](#) – S. 334
- [DÖGGINGEN.](#) – S. 335
- [DÖRRLESBERG.](#) – S. 354
- [DÖTTELBACH.](#) – S. 355
- [DRACHENFELS.](#) – S. 355
- [DROSTE.](#) – S. 360
- [DRUCKSCHRIFT](#) S. 362

DAHN, 1) Markt an der Lauter, im Landcommissariat Pirmasens des bairischen Rheinkreises, mit 157 Haupt- und 289 Nebengebäuden, 1377 Einwohnern, einem Schlosse, den Sitzen eines Friedensgerichts, Rent- und Bürgermeisteramtes, einem hölzernen Bilde auf einer Anhöhe, der Mädchensprung genannt, Vieh-, besonders Eselszucht, dem Fischwoogerhofe, der fischwooger und den zwei dahner Mühlen, in getreidearmer Gegend, neun Stunden von Zweibrücken. Dasselbst sind noch Spuren der gehaltenen Ordalien sichtbar. 2) Ein Canton im bairischen Landcommissariat Pirmasens, mit 9450 Einw., unter welchen 276 Juden sind, in 19 Gemeinden und mit beträchtlichen Hochwäldungen. *(Eisenmann.)*

DAILLON ...

DANCKELMANN. Der Ursprung dieses Geschlechts, aus welchem eine lange Reihe berühmter Staatsmänner entsprossen ist, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Nach einer Familientradition hat der Stammvater desselben einst einem teutschen Kaiser durch treue Wachsamkeit das Leben gerettet, und dafür von demselben mit den Worten „danke Mann,“ den Ritterschlag erhalten, woraus der Name Danckelmann entstanden sein soll. Das ursprüngliche Wappenzeichen, ein Kranich, scheint für die Wahrheit der Tradition zu sprechen. Der erste dieses Namens, über den bestimmte Nachrichten vorhanden sind, ist Johann von Danckelmann, geb. 1490 zu Telgt im Münsterchen, genannt der Kürisser oder Ferreus, welcher im J. 1534 als kaiserl. Oberst die Belagerung von Münster commandirte und ein Auge dabei verlor; früher war er auch bei der Belagerung von Rom (1527) gegenwärtig. Er wurde hierauf Gograf zu Rehna und zu Bevergerne, und starb im J. 1548. Sein Urenkel, Sylvester J. von D., geb. im J. 1601, war fürstl. nass. Rath, Landrichter und Gograf der Grafschaft Lingen, und soll der Verfasser des westfälischen Friedensinstruments gewesen sein. Er war mit Beata von Dierenthal verheirathet, mit der er 50 Jahre in der Ehe lebte und sieben Söhne erzeugte, welche alle zu gleicher Zeit hohe Würden in brandenburgischem und preußischem Staatsdienste bekleidet haben.

1) *Johann D.* (geb. 1636, gest. 1705), war königl.

{Sp. 1} DANCKELMANN

preuß. Geheimrath, Admiralitätspräsident und Bevollmächtigter im westfälischen Kreise,

2) *Thomas Ernst D.* (geb. 1638, gest. 1709), königl. preuß. Gesandter am englischen Hofe und Oberrichter der Grafschaft Lingen.

3) *Sylvester Jakob D.* (geb. 1640, gest. 1695), königl. preuß. Geheimrath, Staatsminister, Kammer- und Consistorialpräsident.

4) *Eberhard Christoph Balthasar D.* (geb. 1643, gest. 1722), königl. preuß. Premierminister, Oberpräsident und Erbpostmeister (s. d. Art. *Dankelmann*). Zur Vervollständigung dieses Artikels ist noch Folgendes hinzuzufügen: Als der König Friedrich Wilhelm I. zur Regierung kam, war es eine seiner ersten Handlungen, den Oberpräsidenten von D. ganz in Freiheit zu setzen und ihm eine lebenslängliche Pension von 10,000 Thlrn. anzuweisen. Diese für die damaligen Zeiten sehr bedeutende Summe beweist bei des Königs großer Sparsamkeit genugsam, welche Entschädigung er D. schuldig zu sein glaubte. Übrigens hatte es dabei sein Bewenden, und das große Vermögen des Oberpräsidenten ist weder ihm noch seiner Familie je zurückgegeben worden, was vielleicht mit dem Grunde beizumessen ist, daß die Letztere nie darauf Anspruch gemacht hat. Sein wechselvolles Schicksal liefert einen Beweis für die zahllosen Ränke und Kabilen, welche an dem Hofe Friedrich's I. geschmiedet wurden. Von allen den vielfachen Beschuldigungen, welche gegen ihn erhoben wurden, war keine haltbar genug gegen die seiner Gegner, so die geistige Suprematie, welche sich D. über alle seine Feinde zu erwerben gewußt hatte. In einem erst neuerdings erschienenen, aber von jener Zeit herrührenden Werke: *Mémoires du comte Dohna*, wird als ein Beweis von D.'s Stolze die Münze genannt, welche auf ihn und seine sechs Brüder geprägt wurde, sich in **Gülther's** Leben und Thaten Friedrich's I. näher beschrieben befindet, und auf des Oberpräsidenten Veranlassung entstanden sein soll. Die Beschuldigung, durch diese Münze, von der sich noch mehre Exemplare in dem freiherrl. von Danckelmann'schen Familienarchiv befinden, glänzen zu wollen, kann der einfache Grund als genügende Widerlegung entgegen gestellt werden, daß auf derselben auch nicht die geringste Andeutung der Namen der Familie bezeichnet, sondern nur eine allegorische Vergleichung sieben erleuchteter Staatsdiener mit dem Siebengestirn darauf zu finden ist. Einen noch sprechenderen Beweis für die Unwichtigkeit der vorzugsweise gegen D. erhobenen Beschuldigung, daß er alle möglichen Ehrenstellen in seiner Person hätte vereinigen wollen, liefert der Umstand, daß er die ihm von Kaiser Leopold I. angebotene Reichsgrafenwürde ablehnte. Er und seine sechs Brüder nahmen nur den von Kaiser Leopold am 10. März 1695 ertheilten Reichsfreiherrnstand an, wo ihnen zu dem bis dahin geführten Kraniche noch sieben Scepter im schwarzen Felde, welche mit dem untern Ende an einem Ringe zusammenstoßen, ertheilt wurde, „damit deren Posterität aus denen sieben Scepter die Urheber dieser unser ihnen ertheilten grad und würde als sieben Brüder, welche gleichsamb an einen Ring bei-

{Sp. 2} DANCKELMANN

sammen halten, umb so mehr abnehmen und vermerken könne.“ In dem Eingange des Diploms heißt es ausdrücklich, daß der Kaiser den Oberpräsidenten Eberhard von D. habe in den Reichsgrafenstand erheben wollen, „weil Er aber Unsere Gnad und gnädigsten Willen un-terthänigst abgebeten und mit seinen Brüdern in einem standt zu bleiben verlanget,“ sei ihm nur dieselbe Würde als seinen Brüdern conferirt worden. Er hinterließ zwei Söhne und vier Töchter, die in die Familien von Wulfen, von Houwald, von Wülkenitz und an Sylvester II., Freiherrn von D., verheirathet worden sind. Die Söhne, als 1) Karl Friedrich, kaiserl. königl. Reichshofrath, Domprälat zu Camin, Domherr zu Havelberg und Ritter des Johanniterordens, war früher königl. preuß. Kammerrath und Landshauptmann zu Ruppin; derselbe starb zu Wien unvermählt. 2) Wilhelm Heinrich, starb als königl. preuß. Vicepräsident der Regierung zu Halberstadt im J. 1725 ebenfalls ohne Kinder.

5) *Daniel Ludolf D.* (geb. 1648, gest. 1709), königl. preuß. Staatsminister, General-Kriegscommissair, Chef des geistlichen Departements und Curator der Universität Halle.

6) *Nikolaus Bartholomäus D.* (geb. 1650, gest. 1739), war kurbrandenburgischer Gesandter in Wien, auf der römischen Königswahl zu Augsburg und bei dem Friedensschlusse zu Ryswick, zuletzt Staatsminister und Präsident der magdeburgischen Kammer. Er wurde auf falsches Angeben im J. 1708 nach Spandau gebracht, aber schon am dritten Tage, als man von dem Ungrunde der Beschuldigung überzeugt war, wieder freigegeben. Er zog sich aber nun auf sein Rittergut Lodersleben zurück, und ist durch Sophia Magdalena, Freiin von Brömsen zu Burg-Grub in Franken, der Stammvater aller jetzt noch lebenden Glieder des Danckelmann'schen Geschlechts, da die Nachkommen seiner Brüder entweder in der zweiten oder dritten Generation ausgestorben sind.

7) *Wilhelm Heinrich D.* (geb. 1654), königl. preuß. Geheimrath und Kanzler des Fürstenthums Minden, war mit einer von Derenthal vermählt und Stifter der ausgestorbenen Linie daselbst, wovon Wilhelm Friedrich (geb. 1682, gest. 1746) Kammergerichtsassessor zu Wetzlar war (1748), dessen mit einer Freiin von Mardefeld erzeugte Descendenz erloschen ist. Dieser trat später in hessische Dienste als Regierungspräsident in Hanau, ging im J. 1744 nach Preußen zurück, wo er 1745 Wahlbotschafter bei der Kaiserwahl Franz's I. und darauf Staatsminister im Justizdepartement wurde.

8) *Karl Ludolf D.* (Frh. von), der Sohn von Nikolaus Bartholomäus, geb. im J. 1699 zu Halle, wurde 1725 hessischer Gesamt-Oberhofgerichtsrath zu Marburg, war vom J. 1731 —1736 preuß. Comitialgesandter zu Regensburg, hernach Präsident der Grafschaft Hanau und zuletzt königl. preuß. geheimer Staatsminister, Chef des geistlichen Departements und erster Präsident des evangelisch-lutherischen Oberconsistoriums und des reformirten Kirchendirectoriums. Er starb im J. 1764 zu Berlin, nachdem er wenige Monate vorher aus dem Staatsdienste getreten war. Er hinterließ fünf Söhne, als:

{Sp. 1} *DANCKELMANN*

1) Fnedrich Karl Nikolaus (geb. 1732), starb als königl. preuß. Geheimrath zu Berlin im J. 1792. Sein Sohn, Friedrich Karl (geb. 1772), königl. bairischer Kammerherr, war früher in kaiserl. russischen Diensten, lebt auf seinen erkauften Gütern, unweit Ansbach, mit Nachkommenschaft. 2) Karl Emil Adolf (geb. 1735), königl. preuß. Oberstlieutenant, dann Präsident der Kammer zu Schwedt, starb im J. 1810 zu Potsdam; dessen Sohn, Emil Ludolf (geb. 1785), starb als königl. preuß. Major und Johanniterritter zu Berlin im J. 1828. 3) Adolf Albrecht Heinrich Leopold (geb. 1738), ein ausgezeichnete Staatsmann, wurde im J. 1763 Regierungspräsident zu Cleve, 1780 geheimer Staats- und Justizminister und Chefpräsident der drei schlesischen Oberamtsregierungen. Als solcher empfing er in Gemeinschaft mit dem Feldmarschall von Möllendorf im Namen des Königs die Huldigung in der bei der Theilung von Polen der Krone Preußen zugefallenen Provinzen, bei welcher Gelegenheit ihm auch der schwarze Adlerorden verliehen wurde. Im J. 1795 nahm er, fast erblindet, seine Dienstentlassung und lebte in patriarchalischer Zurückgezogenheit auf seinem Gute Groß-Peterwitz in Schlesien. Bei der Huldigung in Schlesien verlieh ihm der jetzt regierende König die Grafenwürde für sich und seine Nachkommen. Er starb am 23. Jun. 1807. Von seinen vier Söhnen war der älteste Adolf, Graf von D., königl. preuß. Legationsrath und starb am 10. Jul. 1824, auf seinem Gute Osseg bei Grottkau; der zweite, Karl, Graf von D., war in seinem 24. Jahre Präsident der Regierung zu Kalisch, dann Oberlandesgerichts-Chef-Präsident zu Breslau, als welcher er am 30. April 1819 starb. Der jüngste, Eberhard, Graf von D., königl. preuß. Kammerherr, welcher am 13. Nov. 1829 auf seinem Gute Schön-Ellgut bei Breslau starb. Der dritte aber war der am 30. Dec. 1830 verstorbene Staats- und Justizminister Heinrich Wilhelm August Alexander Graf von D. Dieser als Mensch, sowie als Staatsdiener gleich ausgezeichnete Mann, wurde in seinem 24. Jahre der Nachfolger seines Vaters als Regierungspräsident in Cleve, wurde dann in gleicher Eigenschaft nach Warschau und hierauf als Oberlandesgerichtspräsident nach Glogau versetzt. Im J. 1809 erhielt er den für die damalige politische Lage Preußens sehr schwierigen Auftrag, die Grenzverhältnisse mit dem Großherzogthume Warschau zu reguliren, und im J. 1825 wurde er zum Staats- und Justizminister ernannt. Er unterzog sich den Geschäften dieses Departements sowol, als denen als Präses der Gesetzrevisionscommission mit solchem Eifer, daß seine Gesundheit völlig untergraben wurde und er nach nur fünfjähriger Amtsführung einer schmerzlichen Krankheit unterlag. Sein Sohn, Heinrich Friedrich Karl auf Groß-Peterwitz in Schlesien, ist der jetzige Stammhalter der gräflichen Linie. 4) Wilhelm, Frh. von D. (geb. 1741), war in königl. preuß. Kriegsdiensten, ging dann wegen eines Duells, worin er seinen Obersten erschoss, in Dienste der holländischen Compagnie in Ostindien und verunglückte im J. 1786 als holländischer Kronfiscal auf der Überfahrt von Batavia nach dem Ganges. Er hinterließ zwei Söhne, von denen der ältere, William Hektor Bena-

{Sp. 2} *DÄNISCHE LIT. UND SPRACHE*

ventura, Frh. von D. (geb. am 12. März 1778 zu Hugly in Bengalen) am 29. April 1833 als königl. preuß. Major der Landwehr und Landrath des querfurter Kreises zu Lodersleben starb. Seine nachgelassenen Descendenten, vier Söhne, stehen in der königl. preuß. Armee als Officiere. — Der jüngere Sohn, Adolf Frh. von D., war königl. sächs. geheimer Legationsrath und Resident in Danzig, zuletzt im kaiserl. russ. Militärdienste, wo er am 20. Dec. 1820 starb, und einen Sohn Karl Frh. von D. hinterließ, welcher als Lieutenant im 31. Infanterieregiment steht. 5), Ludwig Philipp Gottlob, Frh. von D. (geb. 1744), königl. preuß. Regierungsrath zu Magdeburg, verließ später den Staatsdienst, zog sich auf sein Gut Lodersleben zurück und starb am 26. Jan. 1823 zu Potsdam. Er hinterließ zwei Söhne, Ludwig Franz Eberhard, königl. preuß. Major außer Dienst (gest. am 29. Sept. 1829) und Cornelius Johann Wilhelm Franz (geb. am 9. Oct. 1789), kais. königl. Oberster und Commandeur des Ulahnenregiments Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha.

Das Wappen ist quadirt, im ersten und vierten silbernen Felde steht ein Kranich, der in der rechten Klaue einen Stein hält, im zweiten und dritten schwarzen Felde sind sieben silberne Scepter, welche am untern Ende durch einen Ring mit einander verbunden sind. Die Helmdecke ist schwarz und blau. Auf den zwei Helmen stehen rechts der Kranich und links die sieben Scepter. Das gräfliche Wappen ist ebenso, nur ist in demselben ein Herzschild mit dem preußischen Adler im silbernen Felde und über der Krone derselbe Adler zwischen Kranich und sieben Sceptern hinzugefügt worden. Auch führt die gräfliche Linie die Grundfarbe des ersten und vierten Feldes blau statt silbern*)

(*Albert Frh. von Boyneburg-Lengsfeld.*)

DÄNISCHE LIT. UND SPRACHE ...

*) Neues preuß. Adelslexikon, bearbeitet von Frh. **L. v. Zedlitz-Neukirch** (Leipz. 1836). S. 394.

DECRET, herstammend von *decernere*, bedeutet im Allgemeinen einen auf bestimmte Gründe gestützten Ausspruch oder Satz, daher es von den Classikern auch für jede motivirte Meinung, ohne irgend eine Beschränkung auf bestimmte Gegenstände, gebraucht, und mit *Sententia* synonymisch zusammengestellt wird ¹⁾. In dieser sprachlichen Bedeutung wird es jedoch hauptsächlich auf Aussprüche, die einen Grund- oder Lehrsatz enthalten, bezogen; vornehmlich von den alten Philosophen, bei denen es einen technischen Ausdruck bildet. Daher spricht Cicero von *Decretis, quae philosophi dogmata vocant* ²⁾. Allein auch in andern Wissenschaften und Künsten hat es diese Bedeutung, wie besonders aus folgender Stelle Seneca's hervorgeht: „*Adjice nunc, quod artes quoque pleraeque, immo ex omnibus liberalissimae, habent decreta sua, non tantum praecepta, sicut medicina. Itaque alia est Hippocratis secta, alia Asclepiadis, alia Themisonis. Praeterea nulla ars contemplativa sine decretis suis est, quas Graeci vocant dogmata; nobis vel decreta licet appellare, vel scita, vel placita, quas in geometria et in astronomia invenies* ³⁾. — Abgesehen von dieser dem gemeinen Leben und der Wissenschaft angehörenden Bedeutung hat das Wort *Decretum* in dem römischen Canzleystyl die Bedeutung eines Ausspruches oder Beschlusses, der

1) *Cicero ad diversos XV. epist. 5.* Daher auch z. B. *de consilii sententia decernere. Cicero ad Capit. in Ciceronis epist. ad Attic. XVI. post epist. 16.*

2) *Cicero, Academ. quaest. IV. Cap. 9.* 3) *Seneca, Epist. 95.*

{Sp. 1} *DECRET*

dem amtlichen Geschäftskreise desjenigen angehört, von welchem er herrührt. In diesem Sinne wird von Decreten des Senates ⁴⁾, des Consuls ⁵⁾, des Prätors ⁶⁾ gesprochen; und Cäsar wählt daher diesen Ausdruck insbesondere auch bei den Druiden, von denen er sagt: „*Magno sunt apud eos (Gallos) honore. Nam fere de omnibus controversiis publicis privatisque constituunt; et si quod est admissum facinus, si caedas facta, si de hereditate, si de finibus controversia est, iidem decernunt; praemia poenasque constituunt: si qui aut privatus aut publicus eorum decreto non stetit, sacrificiis interdicunt* ⁷⁾,). Ein solches Decret konnte sich natürlich auf Alles beziehen, was innerhalb jenes Geschäftskreises des Decretirenden lag, und sowol die reine Administration, als die Rechtspflege betreffen; und wenn es gleich in der vorstehenden Stelle von Cäsar, sowie auch sonst ⁸⁾, namentlich in dem Gesetzbuchs Justinian's ⁹⁾, zunächst auf rechtliche Entscheidungen streitiger Fälle bezogen wird, weshalb insbesondere Theophilus unter einem kaiserl. Decret versteht eine {1 Zeile griechischer Text} ¹⁰⁾; so wird es doch auch oft genug für Verfügung überhaupt genommen ¹¹⁾, mag diese nun bestimmte einzelne Personen (ohne Rücksicht auf irgend einen Rechtsstreit) betreffen ¹²⁾, oder ohne alle Beziehung auf bestimmte einzelne Personen erlassen worden sein ¹³⁾.

Unter diesen Decreten sind die kaiserlichen (landesherrlichen) von ganz besonderer Wichtigkeit. Auch sie beziehen sich, nach den Quellen des römischen Rechts, zunächst auf die Entscheidung streitiger Rechtssachen, die dem Kaiser vorgelegt waren. Der Kaiser entschied in solchen Sachen nach vorgängiger Untersuchung, unter Hinzuziehung der Beisitzer seines *Auditorium principis*, d. h. seines Tribunals ¹⁴⁾; und es kam hierbei nicht selten zu lebhaften Debatten, theils zwischen den Beisitzern unter einander, theils zwischen diesen und dem Kaiser ¹⁵⁾. Wie wenig Erstere Anstand nahmen, selbst den bestimmt ausgesprochenen Ansichten des Kaisers aufs Freimüthigste zu widersprechen, bezeugt unter andern folgende Erzählung des Julius Paulus, welcher Beisitzer des kaiserl. Tribunals war. Ein gewisser Ämilius Laurianus hatte von einem gewissen Obinius, unter Auszahlung eines Theiles des Kaufgeldes, ein Grundstück *sub lege commissoria* gekauft, sodaß der Verkäufer an den Vertrag nicht gebunden sein sollte, wenn ihm der rückständig gebliebene

4) L. 32. §. 24. *D. de donationib. inter virum et uxorem* (24, 1).5) *Cicero ad Plancium epist.* 2. (*post epist. ad Atticum XVI. epist.* 16). 6) L. 75. *D. de iudiciis* (5, 1). 7) *Caesar, De bello Gallico VI. Cap.* 15. 8) Vgl. z. B. *Cicero pro Murena. Cap.* 13. 9) Vgl. z. B. L. 9. §. 1. *D. de officio proconsulis* (1, 16). 10) *Theophilus ad §. 6. J. de jure naturali gentium et civili* (1, 2). 11) Vgl. z. B. L. 7. *pr. D. de jure et justitia* (1, 1). 12) L. 5. §. 14. *D. de rebus eorum, qui sub tutela* (27, 9). 13) L. 7. *pr. D. de jure et justitia* (1, 1). L. 28. §. 2. *ex quib. causis major* (4, 6). 14) L. 22. *pr. D. ad. S. C. Trebellian.* (36, 1). L. 2. *C. de legib. et constitutionibus* (1, 14). 15) L. 92. *D. de heredib. instituend.* (28, 5). L. 12. *pr. C. de legibus*

{Sp. 2} *DECRET*

Kaufschilling nicht innerhalb bestimmter Termine nachgezahlt werden würde. Der Laurianus starb aber innerhalb dieser Termine; es succedirte ihm seine noch unmündige Tochter, deren Vormünder jedoch, ungeachtet mehrfach erfolgter Mahnung, keine Zahlung leisteten. Der Obinius verkaufte daher, nach Verlauf eines Jahres, das Grundstück anderweitig, und die Tochter des Laurianus verlangte nun, hiergegen in den vorigen Stand wieder eingesetzt zu werden. Nachdem sie beim Prätor und *Praefectus urbi* abgewiesen worden, wandte sie sich an den Kaiser, welcher in seinem Tribunal mit Julius Paulus darüber in folgende Discussion gerieth: „*Putabam* (so lauten die Worte des Paulus) *bene judicatum, quod pater ejus, non ipsa contraxerat. Imperator autem motus est, quod dies committendi in tempus pupillae incidisset, eaque effecisset, ne pareretur legi venditionis. Dicebam, posse magis ea ratione restitui eam, quod venditor denunciando post diem, quo placuerat esse commissum, et pretium petendo recessisse a lege sua videretur: non me moveri, quod dies postea transisset: non magis, quam si creditor pignus distraxisset post mortem debitoris, die solutionis finita. Quia tamen lex commissoria displicebat ei, pronunciavit, in integrum restituendam. Movit etiam illud imperatorem, quod priores tutores, qui non restitui desiderassent, suspecti pronunciati erant*“¹⁶⁾

Dergleichen Entscheidungen im *Auditorium principis* waren sehr häufig, und Julius Paulus hat über die Urtheile des Septimius Severus und Antoninus Caracalla eine eigene weitläufige Schrift verfaßt, aus welcher Fragmente in die Pandekten Justinian's übergegangen sind¹⁷⁾. Sie hatten an und für sich dieselbe Bedeutung, wie eine richterliche Bescheidung. Sie begründeten daher ihrer Natur nach nur für die streitenden Theile, nicht auch für Dritte, eine entscheidende Norm, ganz wie es in einer Titelerubrik des Codex von Justinian (VI, 60) heißt: „*Inter alios acta vel judicata, aliis non nocere,*“ und enthielten, mit andern Worten ausgedrückt, nur eine specielle oder personelle, nicht eine generelle (für die übrigen Unterthanen ebenfalls verbindliche) Constitution des Kaisers¹⁸⁾. Ausdrücklich heißt es deshalb auch in einer Verordnung des Theodosius und Valentinian vom J. 425: „*Quae ex relationibus vel suggestionibus judicantium, vel consultatione in commune florentissimorum sacri nostri palatii procerum auditorium introducto negotio statuimus, ... nec generalia jura sint, sed leges faciant his duntaxat negotiis atque personis, pro quibus fuerint promulgata*“¹⁹⁾. Eine andere Bedeutung konnte solchen Entscheidungen in dem Falle, wo es sich lediglich um factische Verhältnisse handelte, vernünftiger Weise auch gar

16) *L. 38. pr. D. de minoribus* (4, 4). 17) Vgl. insbesondere die Inscription zur *L. 92. D. de heredib. instituendis* (28, 5), sowie zur *L. 240. D. de verbor. significat.* (50, 16). 18) §. 6. *J. de jure naturali gentium et civili* (1, 2). 19) *L. 2. C. de legibus* (1, 14).

{Sp. 1} *DECRET*

nicht beigelegt werden. Anders verhielt es sich dagegen, wenn es dabei auf Anwendung von Rechtssätzen ankam. Hier konnte allerdings die Frage entstehen, ob nicht die vom Kaiser bei der einen Entscheidung zum Grunde gelegten Grundsätze auch in andern, gleichen oder ähnlichen, Fällen Norm gebend seien. Namentlich behauptet dies Ulpian, wenn er lehrt: „*Quodcunque Imperator per epistolam et subscriptionem statuit, vel cognoscens decrevit, ... vel edicto praecepit: legem esse constat. Haec sunt, quas vulgo constitutiones appellamus*“²⁰). Denn daß er hier die kaiserl. Decrete nicht als bloß personelle, sondern im Gegentheile als generelle Constitutionen erwähnt, lehrt der ganze Zusammenhang des Textes. Offenbar läßt sich aber die Meinung Ulpian's (wenigstens für seine Zeit) nur für diejenigen Decrete rechtfertigen, welche „*inserto edicti vocabulo*“ erlassen waren, wie Theodosius und Valentinian sich ausdrücken²¹), und wie auch aus der vorher wörtlich mitgetheilten Verordnung dieser beiden Kaiser sich ergibt. Enthielten sie die *Clausula edicti* nicht, d. h. die ausdrückliche Erklärung des Kaisers, daß ihre Gültigkeit auch für andere Fälle eintreten solle, so konnten sie auch nicht als allgemeine Constitutionen oder Edicte gelten; sie hatten vielmehr für andere Fälle immer nur dasjenige Gewicht, welches auch sonst der Ansicht eines Juristen oder einer Gerichtsbehörde beiwohnte, und verdienten zwar, da der Ausspruch, nach vorgängiger Berathung mit dem *Auditorium principis*, vom Kaiser selbst ausgegangen war, die höchste Beachtung; es war aber keine juristische Nothwendigkeit ihrer Befolgung vorhanden; doch war freilich dann eine Ausnahme zu machen, wenn sich, auf den Grund und in Folge eines Decrets, ein entschiedener Gerichtsgebrauch gebildet hatte²²). Solche, mit der *Clausula edicti* nicht versehene Decrete werden daher auch von den römischen Juristen nicht zur eigentlichen Begründung ihrer Meinungen angeführt, sondern nur zur nähern Unterstützung derselben, unter Berufung auf anderweitige Argumente. So geht z. B. Marcian bei Beantwortung der Frage zu Werke, ob eine infame Person Beisitzer eines (obrigkeitlichen) Richters sein könne. Er verneint diese Frage und beruft sich dabei zwar auf ein kaiserl. Decret, allein bloß zur nähern Bekräftigung seiner Ansicht, ganz so, wie wir uns in einem solchen Falle, beim Abgange eines bestimmten Gesetzes, auf die Meinung dieses oder jenes ausgezeichneten Rechtslehrers berufen würden. Die Stelle lautet so: „*Liberti assidere possunt. Infames autem, licet non prohibeantur legibus assidere, attamen arbitror, ut aliquo quoque decreto principali refertur constitutum, non posse officio assessoris fungi*“²³). Auf diese Weise verfährt insbesondere auch Ulpian selbst²⁴), weshalb seine obige Äußerung um so gewisser in der bezeichneten Art verstanden werden muß. Allein es fehlt sogar nicht an Beispielen, daß die den

20) L. 1. §. 1. *D. de constitutionib. principum* (1, 4). 21) L. 3. *C. de legibus* (1, 14). 22) L. 3. §. 5. *D. de liberis exhibendis* (43, 30). 23) L. 2. *De officio assessoris* (1, 22). 24) L. 3. §. 5. *D. de liberis exhibendis* (43, 30).

{Sp. 2} *DECRET*

kaiserl. Decreten direct entgegengesetzten Meinungen vorgezogen und in der Praxis befolgt wurden. Namentlich verleugnete derselbe Paulus, der sich wegen seiner Freimüthigkeit selbst im *Auditorium principis*, wie oben bemerkt worden, so vortheilhaft auszeichnete, in dieser Beziehung seine Gesinnung noch viel weniger. Eine Mutter hatte, auf die falsche Nachricht, daß ihr Sohn im Kriege verstorben, andere Erben im Testament eingesetzt. Nach einem Decret Hadrian's wurde aber die Erbschaft gleichwol dem Sohne zugesprochen, jedoch unter der nähern Bestimmung, daß die Legate bei Kräften bleiben sollten. Hiergegen bemerkt nun Paulus in Betreff der Legate ohne Weiteres und ohne sich durch das kaiserl. Decret irre machen zu lassen: „*cum inofficiosum testamentum arguitur, nihil ex eo testamento valet*“²⁵). Ebenso vertheidigte er in der Lehre von der Berechnung der Falcidischen Quart eine der Ansicht des Cassius entgegengesetzte Meinung des Proculus, unter der Bemerkung, daß sie die triftigern Gründe für sich habe, obwol Antonin in einem Decret dem Cassius den Vorzug gegeben²⁶).

Der Satz, daß die kaiserl. Decrete, ohne die *Clausula edicti*, an und für sich nur als personelle Constitutionen zu betrachten seien, dauerte bis auf Justinian fort, welcher ihn endlich aufhob, und diesen Decreten schon als solchen die Kraft eines Edictes beilegte; bei dieser Gelegenheit übrigens, wie auch sonst wol, es nicht verschmähte, seine Neuerung für etwas auszugeben, was schon längst gegolten habe. Denn wenn er sagt, daß bereits die *veteres juris conditores* klar und deutlich sich darüber ausgesprochen: „*constitutiones, quae ex imperiali decreto processerant, legis vim obtinere,*“ so behauptet er einen Satz, der mit dem oben dargestellten ältern Rechte keinesweges im Einklange steht. Seine Verordnung lautet, so weit sie hier Interesse hat, folgender Gestalt: „*Si imperialis majestas causam cognitionaliter examinaverit, et partibus cominus constitutis sententiam dixerit: omnes omnino iudices, qui sub nostro imperio sunt, sciant hanc esse legem non solum illi causae, pro qua producta est, sed et omnibus similibus*“²⁷).

Demnach gelten also über den Umfang der Gültigkeit der kaiserl. Decrete, zu Folge des neuesten römischen Rechts, ganz andere Grundsätze, als über den Umfang der Gültigkeit der richterlichen Bescheidungen. Selbst die von den höchsten Gerichten im Namen ihres Herrn erlassene Decrete oder Bescheide constituiren immer nur ein Recht für die Parteien, wie insbesondere auch im kanonischen Rechte anerkannt ist, wenn es darin heißt, daß aus einer richterlichen Entscheidung nur ein *Jus* für die *Litigantes ipsos* entspringe²⁸). Nur die sogenannten „gemeinen Bescheide“ (*Decreta communia*) machen eine Ausnahme. Sie setzen voraus, daß einem Gerichte das Recht einer provisorischen Gesetzgebung eingeräumt sei,

²⁵) L. 28. D. de inofficioso testam. (5, 2). ²⁶) L. 1. §. 14. D. ad legem Falcidiam (35, 2). ²⁷) L. 12. C. de legibus (1, 14). ²⁸) Cap. 13 in fin. X. de sententia (2, 27).

{Sp. 1} *DECRET*

und unter gemeinen Bescheiden sind dann diejenigen Decrete eines solchen Gerichts zu verstehen, welche von demselben auf den Grund der provisorischen Gesetzgebung als allgemein verbindliche Verordnung erlassen worden sind. Sie gelten, so lange sie nicht durch eine definitive Verordnung des eigentlichen Gesetzgebers ersetzt werden, gleich förmlichen Gesetzen. Besonderer Erwähnung verdienen in dieser Beziehung die gemeinen Bescheide des ehemaligen Reichskammergerichts. Dem Reichskammergerichte wurden gleich bei seiner Errichtung in der Reichskammergerichtsordnung folgende Weisung gegeben: „So hienach an Camer-Gericht fürviel, deß verner Versehnung, Ordnung, Saczung oder Declaration bedürffen würde, daßelbe sollen Camerrichter unnd Urtailler yeglichs Jars an Unnß, auch unnsrer Curfürsten, Fürsten und Sammlung, die desselben Jars ... bey einander kommen werden, bringen, deß Wir, mit Rat und Willen derselben Sammlung, darinnen zu handeln haben“²⁹⁾. Diese Verordnung wurde mehrmals erneuert³⁰⁾, und veranlaßte endlich im J. 1555 folgende Vorschrift der Gerichtsordnung: „Ob dieser Ordnung des Prozeß halben des Cammer-Gerichts Zweifel innfallen, oder weiter Ordnung und Fürsehung zu thun vonnöthen seyn würde, wollen Wir Cammer-Richter und Beysitzer befohlen haben, jederzeit, wann es die Nothdurfft erfordert, des Prozeß halben, diese Ordnung ihres besten Verständnüß zu **declariren, zu bessern, auch weitere nothwendige Fürsehung und Ordnung fürzunehmen und zu machen**, und dieselbig also **bis zu der jährlichen Visitation des Kayserlichen Cammer-Gerichtes** zu halten befohlen und alsdann dieselbige samt andern Mängeln den verordneten Commissarien und Visitatoren fürzubringen, die dann die-selbig **approbiren** oder sonst derhalben gebühliches Einsehens thun sollen“³¹⁾. Noch bestimmter wurde diese Einrichtung im J. 1570 ausgebildet, indem in dem Reichsabschiede dieses Jahres dem Reichskammerrichter anbefohlen wurde: „etliche Beysitzer insonderheit zu verordnen, so die Substantial-*Qualitates*, darauff die Proceß, es sey in erster oder andern Instantz zu erkennen, ... zusammentragen sollen, darnach *in pleno senatu* referiren, darauff sich das Collegium eines einhelligen Brauchs und alten *Styli*, in Fundirung des Cammer-Gerichts Jurisdiction und Ertheilung der Proceß, endlich vergleichen, darneben auch diejenigen *Opiniones*, so bey den Rechts-Lehrern gantz streitig, und aber etwan *in relationibus causarum* mit Approbation deß gantzen Rath angenommen, mit Fleiß colligiren, solches alles in ein sonder Protocoll-Buch ... durch einen Protonotarien nur *per modum conclusionis* beschreiben lassen, und in die Mayntzische Cantzley, durch Uns auf nechstkünftige Reichs-Versammlung, auf Rath und Gutachten gemeiner Ständ publiciren zu lassen, schriftlich überschicken. Gleichwol sollen Cammer-Richter und Beysitzer, **immittelst solcher verglichenen Puncten, in decernendo pro-**

29) Reichskammergerichtsordn. v. 1495, §. 32. 30) Reichskammergerichtsordn. v. 1500. Tit. 23. 31) Kammergerichtsordn. v. 1555. 2. Th. Tit. 36.

{Sp. 2} *DECRET*

cessus et decidendo causas, sich gemäß vorhalten"³²⁾. Auf solche Weise erhält nun das Reichskammergericht das Recht einer provisorischen Gesetzgebung, deren Product die von diesem Collegium bis in die neuesten Zeiten des Reichs errichteten, gemeinen Bescheide waren, welche insoweit, als sie nicht förmlichen Reichsgesetzen haben Platz machen müssen, noch jetzt dieselbe Auctorität, welche den wirklichen Reichsgesetzen beiwohnt, haben, also eine Quelle unseres gemeinen Rechts bilden.

Abgesehen von diesen den Gesetzen gleich zu achtenden Decreten der ermächtigten Behörden, fragt es sich, ob (landesherrliche) Decrete im römischen Sinne des Worts noch jetzt vorkommen, ob also die vom Landesherrn in einer von ihm entschiedenen Rechtssache gemachten Aussprüche nach vorgängiger Untersuchung auch in gleichen oder ähnlichen Fällen zu befolgen seien³³⁾. Alles kommt hierbei auf die Beantwortung der Vorfrage an, ob der Landesherr lediglich nur als oberster Richter seiner Unterthanen entschieden, oder ob er seine Meinung zugleich als Gesetzgeber ausgesprochen habe. Für den ersten Fall ist die aufgeworfene Frage zu verneinen; was auch dann gilt, wenn der Landesherr einen Machtspruch gethan, oder das Decret aus Gründen der Gnade erlassen hat. Anders im letztern Falle. Das Decret kommt hier entweder als Entscheidung einer Rechtscontroverse, oder als authentische Interpretation eines dunkeln oder zweideutigen Gesetzes in Frage, und muß daher, sofern es nur gehörig bekannt gemacht worden, auch auf künftige Fälle als Gesetz angewendet werden. Ist indessen die Publication unterblieben, so hat es für den Richter immer nur die Auctorität einer Privatmeinung, also kein anderes Gewicht, als welches den kaiserl. Decreten nach älterm römischen Rechte anklebte.

So viel über die von der höchsten Staatsgewalt ausgegangenen Decrete. Was nunmehr noch die Decrete des Richters betrifft, so sind sie entweder entscheidende, oder blos Proceß leitende. Die erstern heißen *Decisivdecrete*, Urtheile, Erkenntnisse, und es wird dadurch entweder die Streitsache selbst, oder ein Nebenpunkt derselben entschieden; die letztern hingegen Resolutionen oder Decrete schlechthin. Durch die Resolutionen wird nichts entschieden, sondern sie haben entweder die Vorladung der Parteien zu ihrem Gegenstande, oder es wird den Interessenten dadurch Etwas communicirt; Beides in der Absicht, um ihnen entweder eine auf ihren Proceß sich beziehende Handlung anzubefehlen oder zu gestatten, und ihnen im letztern Falle durch die richterliche Communication namentlich auch Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu verschaffen. — Die richterlichen Decrete sind stets schriftlich zu erlassen³⁴⁾, und müssen ihrem Inhalte nach deutlich³⁵⁾ und vollständig sein, namentlich in letzterer Beziehung, außer dem eigentlichen Inhalte, den Namen des Gerichts, die Veranlassung des Decrets, so-

32) Reichsabschied v. 1570. 77. 33) **Glück**, Erläuterung der Pandekten. 2. Th. §. 96 am Ende. 34) *L. 2, 3. C. de sententiis ex periculo* (7, 44). 35) *Tot. Tit. C. de sententia quae sine certa quantitate profertur* (7, 46).

{Sp. 1} *DECRET*

wie die Angabe, wo und wann es erlassen worden, desgleichen für den Fall eines erlassenen Gebotes, nach Lage der Umstände, auch den Ort und die Zeit, wo ³⁶⁾ und wann ³⁷⁾ Parition zu leisten ist, enthalten. — Sind aber die Decrete ordnungsmäßig eingerichtet, so haben sie für die streitenden Theile begreiflich doch immer erst Wirkung, nachdem sie denselben gehörig bekannt gemacht worden, was bei den Decisivbescheiden durch Publication an Gerichtsstelle in Gegenwart der Interessenten geschieht ³⁸⁾, bei den übrigen Bescheiden durch Übersendung (Insinuation) zu geschehen pflegt ³⁹⁾.

Der Zweck und die Wirkung der richterlichen Decrete ist demächst verschieden, je nachdem das Decret ein entscheidendes oder ein bloß proceßleitendes ist. Durch die Bescheide der letztern Art wird der Gang des Processes geleitet, und den Parteien dasjenige, was in dieser Beziehung erforderlich ist, unter Anberaumung der erforderlichen Fristen, anbefohlen oder gestattet; auch werden darin von Seiten des Richters diejenigen, den Parteien zur Last fallenden Zweckwidrigkeiten gerügt, wodurch die Klarheit der Sache gestört, oder eine Unvollständigkeit der Verhandlung bewirkt werden würde, die doch noch späterhin, mit unnützem Zeitverluste und Kostenaufwande, gehoben werden müßte — Dagegen enthalten die Decisivdecrete, ihrer Natur nach, stets eine Entscheidung über streitige, vor dem Richter zur Sprache gebrachte Ansprüche, welche darin amtlich entweder anerkannt oder verworfen werden. Nachdem sie rechtskräftig geworden, gilt das, was darin entschieden ist, formell für recht, selbst wenn der Ausspruch dem materiellen Rechte widerstreiten sollte. Daher sagt insbesondere Ulpian: „*Et si quidem is obtinuerit, qui servitatem sibi defendit, non debet ei servitus cedi: sive recte pronunciatum est, quia habet, sive perperam, quia per sententiam servitus non debet servitus constitui, sed, quae est, declarari*” ⁴¹⁾. Sprüchwörtlich sagt man auch deshalb: „*Res judicata ex albo facit nigrum, ex nigro album.*” Daß dies aber nur für die Personen, zwischen welchen der Proceß obwaltete, gelte, ist bereits bemerkt und nachgewiesen worden; auch beschränkt sich die Rechtskraft immer nur auf den wirklich entschiedenen, besondern Gegenstand des Processes. — Wie daher unter Andern Julian sagt, steht dem Kläger die Einrede der bereits rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen, *quotiens inter easdem personas eadem quaestio revocatur* ⁴²⁾. Rechtskräftige Urtheile sind, wie hieraus folgt, streng auszulegen ⁴³⁾. Übrigens versteht es sich von selbst, daß doch, außer den eigentlichen Parteien, auch diejenigen dritten Personen durch das Decret gebunden werden, welche aus einem bestimmten, anerkannten Rechtsgrunde verpflichtet

³⁶⁾ L. 59. D. de judiciis (5, 1). ³⁷⁾ L. 69. eodem. L. 2. extr. D. si quis in jus vocatus (2, 5). ³⁸⁾ Cap. 5. in 6to. De sententiis (2, 14). ³⁹⁾ Reichskammergerichtsordn. v. 1555. 1. Th. Tit. 38. §. 14. ⁴⁰⁾ **Martin**, Lehrbuch des bürgerlichen Processes. §. 110, 111. ⁴¹⁾ L. 8. §. 4. D. si servitus vindicetur (8, 4). ⁴²⁾ L. 7. §. 4. D. de exceptione rei judicatae (44, 2). ⁴³⁾ L. 5. §. 9. D. de agnoscendis liberis (25, 3).

{Sp. 2} DEGENBERG

sind, das, was die Erstern gethan haben, als ihre eigene Handlung anzuerkennen; weshalb z. B. die *Exceptio rei judicatae*, wie Papinian anführt, demjenigen ebenfalls entgegensteht, *qui in dominium successit ejus, qui iudicio expertus est* ⁴⁴). Die Wirkungen der Rechtskraft reichen aber freilich nicht so weit, daß sie sich auch gegen unheilbare Nichtigkeiten ⁴⁵), an welchen das Urtheil leidet, wirksam äußern sollten. Eine solche Nullität ist z. B. vorhanden, wenn das Urtheil von einem Richter gefällt ist, der ohne allen Zweifel entweder über den Beklagten, oder über die Sache, welche er entschieden, keine Gerichtsbarkeit hat. In dergleichen Fällen entbehrt das Decisivdecret alle Wirksamkeit ⁴⁶), und obwol die zehntägige Frist, binnen welcher die Entscheidungen in den untern Instanzen sonst durch Ergreifung der geeigneten Rechtsmittel von der Rechtskraft zu entbinden sind ⁴⁷), ungenutzt verflossen ist, kann daher die Nichtigkeitsklage immer noch angestellt werden, sofern dies nur innerhalb 30 Jahren geschieht ⁴⁸). — Da das Decisivdecret die angegebenen, so exorbitanten Wirkungen äußert, so versteht es sich von selbst, daß es erst erlassen werden kann, nachdem beide Theile gehörig gehört worden sind mit den verschiedenen Einwendungen, die sie gegen die Behauptungen ihres Gegners haben. Es hat der sprüchwörtliche Satz: „*Audiat et altera pars,*“ hierauf Bezug, und wie der Kaiser Gordian verordnet: „*Judex, qui disceptationi locum dederat, partium allegationes audire et examinare debet*“ ⁴⁹), so Constantin: „*Judices oportet imprimis rei qualitatem plena inquisitione discutere, et tunc utramque partem saepius interrogare, numquid novi addere desideret*“ ⁵⁰). (*Dieck.*)

DEFLAGRATION, Abbrennen, ist eine chemische Operation, vermöge welcher gewisse Arzneimittel durch eine jähling entstehende Flamme gereinigt werden, z. B. das Abbrennen des Salpeters mit Schwefel, des Spießglanzes mit Salpeter u. s. w. — Auch erhält man durch Abbrennen von Rum u. a. Spiritus über Zucker ein starkes, geistiges Getränk, den sogenannten **Crambamboli** etc. (*Th. Schreger.*)

DEGENBERG, kleiner Weiler, mit den Ruinen einer alten Bergfeste, in dem Umfange des vormaligen bairischen Rentamtes Straubingen, Gericht Schwarzach, war das Stammhaus einer dynastischen Familie, die in Baiern, ein seltener Fall, ihre Reichsunmittelbarkeit bis zu ihrem Erlöschen behauptete. Eberwin lebte im J. 1290. Hartwich erhielt von Kaiser Ludwig dem Baiern den weitläufigen Bezirk von Zwisel, auf welchen die von Degenberg schon früher Ansprüche erhoben, und um deretwillen vielfältig mit dem Kloster Niederalteich gerechnet hatten, zum Geschenke. Damals war der ganze Bezirk, welcher, nach den Worten der kaiserl. Schenkungsurkunde

⁴⁴) L. 28. D. de except. rei judicatae (44, 2). ⁴⁵) Reichsabschied v. 1654. §. 121, 122. ⁴⁶) L. 1. §. 2. D. quod quisque juris (2, 2). ⁴⁷) Novella 23. Cap. 1. 15. X. de sentent. (2, 27). ⁴⁸) L. 3. C. de praescript. XXX. annor. (7, 39). ⁴⁹) L. 5. C. Comminationes (7, 57). ⁵⁰) L. 9. C. de judiciis (3, 1).

{Sp. 1} *DEGENBERG*

sich von der Röhrnach drei Meilen lang bis gegen Böbrach, und von der Flanitz zwei Meilen in der Breite gegen Böhmen erstreckte, ein undurchdringlicher Wald, zu dessen Lichtung Hartwig die ersten Anstalten traf. Unter andern fundirte er 1342 die Pfarre in Frauenau, wo er früher sogar ein Benediktinerkloster stiften wollte. Unter seinen Nachkommen, die sich mehr und mehr in der Gegend ausbreiteten, und außer Zwisel und der weitläufigen Stammherrschaft Degenberg oder Schwarzach, auch die Burgen Weißenstein und Linden besaßen, war wol der mächtigste jener Hans von Degenberg, der im J. 1468 mit seinem Bruder Gewolff, mit Johann dem Nußberger, und mit mehren andern Rittern vor dem Walde, unter dem Vorwande gekränkter Freiheit mit den benachbarten Hussiten gemeinschaftliche Sache machte, und eines der wichtigsten Glieder, endlich Hauptmann des den Herzogen Ludwig und Albrecht von Baiern entgegengesetzten Böcklerbundes wurde. Diese Verbindung mit den Hussiten bekam ihm jedoch sehr übel: durch eine päpstliche Bulle wurden sämmtliche Mitglieder des Böcklerbundes mit dem Bannfluche belegt, und die bairischen Herzoge ließen es sich angelegen sein, diesem Bannfluche den gehörigen Nachdruck zu verschaffen. Sie brachen die Festen Weißenstein, Alten-Nußberg, Falkenfels, Saulburg, u. s. w. zerstörten den Degenberg bis auf den Grund, und übergaben im J. 1472 die Herrschaft Zwisel an das Kloster Niederalteich. Des geächteten Hans Söhne fanden wieder Gnade bei den Herzogen, ihre Besitzungen wurden ihnen zurückgegeben, und zuletzt gelang es ihnen auch, die Herrschaft Zwisel den Händen der geistlichen Inhaber zu entwenden. Im J. 1542 machte ein anderer Hans von Degenberg den ersten Versuch, seine Unterthanen in Zwisel, denen der kaiserl. Schenkungsbrief Freiheit von allen Abgaben zugesichert hatte, zu besteuern; der Versuch misglückte aber, da der Herzog Albrecht von Baiern sich der Unterthanen annahm. Siegmund's Sohn, Johann Siegmund, starb im J. 1602 als der letzte Mann seines Stammes, und seine Besitzungen fielen an das Herzogthum, theils als eröffnetes Lehen, theils durch Transaction mit denen von Closen zu Heidenburg als Allodialerben, vom 26. Febr. 1607. Was den Werth dieser an sich schon sehr bedeutenden Erwerbung noch besonders erhöhte, waren die Brauhäuser. Siegmund von Degenberg hatte auf seinen Reisen durch Italien das Weißbier kennen gelernt, und solchen Geschmack daran gefunden, daß er dessen Fabrication nach seinen Herrschaften verpflanzte. Diese Neuerung fand weit und breit den allgemeinsten Beifall, sodaß die herzogl. Brauhäuser eine bedeutende Verminderung ihres Absatzes verspürten; vergeblich eiferten die Herzoge in den strengsten Verboten gegen das Weißbier, theils, wie es in dem Mandat vom J. 1567 heißt, weil es zu viel Weizen kostet, theils, weil es ein unnützes Getränk, das weder führt, noch nährt, noch Kraft und Macht gibt, sondern nur zum Trinken reizt; vergeblich warnten die bairischen Mediciner in pflichtmäßigen gelehrten Abhandlungen vor dem Genusse des neumodischen Giftes, die Trinker bestanden auf ihrem gesetzwidrigen Geschmacke. Als hierauf die Hofkammer die degenbergi-

— 151 —

{Sp. 2} *DEIRADES*

schen Brauhäuser an sich gebracht, wurde die Fabrication des Weißbieres nicht unterdrückt, sondern als ein *regale principis* und vornehmes Kammergut ungemein erweitert, und nach und nach bei allen Kammeralbrauhäusern eingeführt.

Der Degenberge Wappenschild zeigt im ersten und vierten goldenen Felde das Brustbild eines rothgekleideten, mit einer silbernen Strahlenkrone geschmückten Männleins. Im zweiten und dritten blauen Felde erscheint eine fünfblättrige rothe Staude mit der Wurzel. In der Reichsmatrikel vom J. 1521 ist Herr Hans, Herr zum Degenberg, mit zwei Mann zu Roß und neun zu Fuß beanschlagt. Die gewöhnliche Residenz war in Schwarzach, welches nur eine halbe Stunde von der Stamburg entfernt liegt; in der Pfarrkirche zu Schwarzach hatten die von Degenberg auch ihr Erbbegräbniß. Titel: N. Freiherr von Degenberg, Herr zu Schwarzach und Weißenstein, Erblandhofmeister in Baiern. Später (1618) wurde dieses Erbamnt an die von Haslang gegeben. (v. *Stramberg.*)

DEGRAISIRBRÜHE ...

DERMBACH (*Therenbach*). Ein Marktflecken und Amt gleiches Namens im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Kreis Eisenach. **Das Amt** besteht aus einem Marktflecken, 13 Amtsdörfern, 7 Höfen, einem großherzogl. Schlosse, 2 Kammergütern und 30 Mühlen mit 6181 Einwohnern und 1198 Feuerstellen. **Der Marktflecken D.**, der Sitz des Justiz- und Rentamtes, des Criminalgerichtes für das eisenachische Oberland, einer Postexpedition und einer Apotheke, hat 879 Einwohner und 171 Feuerstellen. — Das Gericht Dermbach (Therenbach) gehörte den Dynasten von Frankenstein, wo im J. 1317 Ludwig von Frankenstein und Adelheit seine eheliche Wirthin das Gericht Therenbach um 450 Pfund Heller an den Abt Heinrich von Fulda verkaufte. Seine hinterlassenen Kinder widersprachen diesem Verkaufe, und verkauften es noch einmal mit dem Schlosse Fischberg und seinen Zubehörungen an ihren Oheim, den Grafen Bertold von Henneberg. Derselbe scheint aber nicht in Besitz gekom-

{Sp. 2} *DERNBACH*

men zu sein, denn der Abt Heinrich von Fulda versetzte das Landgericht Dermbach mit dem Schlosse Fischberg an Giso von Steinau (1365). Bald darauf kam diese Pfandschaft an Mainz, dann an Hessen (1427). Der Abt Reinhard löste es wieder ein, und versetzte die eine Hälfte im J. 1455 an die Grafen Wilhelm und Georg von Henneberg um 1600 Fl. Die andere Hälfte, welche an Fritz von der Tann im J. 1460 versetzt worden war, löste im J. 1468 der Graf Wilhelm um 1100 Fl. ein. Nach dem Aussterben des Hennebergischen Geschlechts wollte der Abt von Fulda das Amt wieder einlösen (1583); daher entstand im J. 1594 ein neuer Receß zwischen Fulda und Sachsen, wodurch die Pfandsumme um 24,000 Fl. erhöht und nach 31 Jahren Fischberg und Dermbach an Fulda abgetreten werden sollte. Nach langen Streitigkeiten wurde es endlich von Sachsen am 6. April 1707 an den Abt Adelbert von Fulda überlassen. Obgleich die Rechte der protestantischen Unterthanen in ihrer Religion ungekränkt bleiben sollten, so baute doch der Abt eine Kirche und ein Kloster in Dermbach und übergab es den Franziskanern, um die katholische Religion nach und nach im Amte wieder einzuführen. Nach dem Aussterben der Linie von Sachsen-Eisenach fielen deren Besitzungen an Sachsen-Weimar (1741). Weimar, welches bei der Ablösung von Fulda nicht zugestimmt hatte, ergriff *pro rata* Besitz von der hennebergischen Erbgerichtsbarkeit. Der Bischof Heinrich von Fulda verglich sich im J. 1764 mit Sachsen-Weimar und trat die Dorfschaften Fischbach, Wiesenthal und Urnshausen an dasselbe ab. Im Jahre 1816 erhielt der Großherzog von Sachsen-Weimar und Eisenach das fuldaische Amt Dermbach. Einige Jahre darauf säcularisirte der Landesherr das Franziskanerkloster, und seine Bewohner, die keinen Pfarrstellen dabei vorstanden, nahm das Franziskanerkloster in Fulda auf. — Über dem Marktflecken Dermbach findet man auf einem malerisch geformten, waldigen, isolirten Bergrücken in zwei Spitzen ausgehend, die Grundmauern von zwei alten Schlössern, die durch eine lange Mauer in Verbindung standen.

(*Albert Freih. Boyneburg Lengsfeld.*)

DERMOBRANCHIATA (*Mollusca*) sind von Einigen, z. B. Dumeril, diejenigen Gasteropoden (Weichthiere) genannt, welche durch äußere Kiemen, welche die Gestalt von Blättchen, Faden oder Büschen haben, athmen, wie z. B. *Doris* u s. w.

(*D. Thon.*)

DERNBACH. Der Stammvater dieses alten berühmten Geschlechts scheint der Ritter Conrad v. D. gewesen zu sein, welcher im J. 1226 in Wetzlar auf dem Kirchhofe die Urkunde unterzeichnet, worin der Ritter Giselbert von Eschborn auf das Patronatrecht der Kirche zu Richolfskirchen zu Gunsten des Klosters Arensburg resignirt. Er ist vielleicht der nämliche Ritter Konrad v. D., der mit mehren Andern, worunter auch der Graf Heinrich von Sayn sich befand, von dem Meister Konrad von Marburg, Beichtvater der Landgrafen Elisabeth von Thüringen, auf dem Reichstage zu Mainz (1233 am Tage Jakobi) als Ketzler angeklagt, aber auch , da die vom Papste Gregor IX. neu eingerichteten Ketzengerichte nicht aufkommen konnten, mit den übrigen Angeklagten freigesprochen

{Sp. 1} *DETTELBACH*

wurde. Die Erbitterung gegen Konrad von Marburg, auf dessen Betrieb schon früher Viele den Tod in den Flammen erlitten hatten, war so groß, daß derselbe auf seiner Rückreise nach Marburg durch Konrad v. D. mit seinen Gehilfen unter ihren Stichen sein Leben endete. In Hessen, wo die Dernbacher schon seit dem J. 1329 das Schloß Frauenberg bei Marburg vom Landgrafen Ludwig pfandweise besaßen, fanden sie ein zweites Vaterland im Anfange des 16. Jahrh., nachdem sie ihr Schloß Dernbach und ihre sonstigen beträchtlichen Besitzungen an die Grafen von Nassau, theils durch Verkauf, theils durch andere Verträge, abgetreten hatten. Sie wurden Burgmänner zu Homburg an der Ohm und zu Giesen, trugen die Burg Niedling unweit Marburg, die Dörfer Gündersode, Krumbach und Riedenau, auch Güter zu Rosdorf, Altenbuseck und Veitsrode zu Mannlehn. Auch stifteten sie mit mehren andern hessischen Rittergeschlechtern in der Stadt Wetter in Oberhessen eine Ritterschule, die in der damaligen Zeit in großem Ansehen stand, und woraus mancher berühmte Mann im 16. Jahrh. hervorging.

Die noch blühende Linie in Hessen stammt von Heinrich v. D. (1400), dem Sohne Konrad's, und Margaretha, Gräfin von Solms, und Bruder von Otto v. D., dem Stifter der ältern und gräflichen Linie. In der sechsten Generation erhielten die Brüder Walter, Capitular zu Fulda, und Hans Philipp v. D. vom Landgrafen Philipp von Hessen das aufgehobene Kloster Wiesenfeld für eine Summe von 2707 Fl. verpfändet (1559). Mit den Söhnen des Letztern, als Hans Jakob (geb. 1670, gest. 1708), fürstl. hessen-casselscher Hauptmann, und Karl Sigismund (geb. 1679, gest. 1740), fürstl. hessen-darmstädtischer Geheimerath und Oberst über ein Regiment zu Fuß, theilte sich diese Linie wieder in zwei Nebenlinien. Die von Karl Sigismund erlosch in der Mitte des 18. Jahrh., nur die von Hans Jakob pflanzte sich dauerhafter fort. Er besaß die Burg Niedling bei Marburg und das Dorf Riedenau, und war mit Hedwig Julie von Bohlen zu Bohlendorf aus Pommern verheirathet, die ihm drei Söhne gebar, von denen der jüngste Karl Heinrich fürstl. hessischer Oberforstmeister zu Schmalkalden, mit Maria Katharina von Ilten zu Döltstedt verheirathet war. Sein einziger Sohn, Ulrich Friedrich Amand, Freih. v. D., starb am 21. Mai 1800 zu Fulda als fürstl. fuldaischer Geheimerath und Oberst des ober-rheinischen Kreisregiments. Mit seiner Gemahlin, Maria Wilhelmina, Freiin von Mayrhofen, hatte er vier Kinder, von denen Heinrich Franz Christian (geb. 1771) königl. württembergischer Generalmajor und Lothar Constantin, Freih. v. D. (geb. 1781), kurfürstl. hessischer Rath in Fulda, lebt und Fortpflanzer dieses Geschlechtes ist.

(*Albert Freih. Boyneburg Lengsfeld.*)

DETTELBACH, ein Städtchen am rechten Mainufer und an der Straße von Würzburg nach Kitzingen, im Landgerichte Dettelbach des bairischen Untermainkreises, zwei Stunden von Kitzingen. Dasselbe begreift 416 Häuser mit 2370 Einwohnern, unter welchen viele Juden, die Sitze des gleichnamigen Landgerichts und Rent-

— 162 —

{Sp. 2} *DIANA*

amtes; hat eine Postexpedition, einen Pfarramts- und Dekanatssitz im Bisthume Würzburg, viele bürgerliche Gewerbe, mehre Jahr- und Wochenmärkte, ein von den Brüdern Horn gestiftetes Spital, ein Armenhaus, reichlichen Weinbau und Weinhandel, zwei Ziegelhütten, einige Steinbrüche und elf Mühlen. Außerhalb des Städtchens auf einem Berge, mit Weinbergen umgeben, befindet sich ein Franziskanerkloster, mit einer häufig besuchten Wallfahrtskirche. Die Wallfahrten dahin haben schon im J. 1505 begonnen. — Das Landgericht Dettelbach, im Untermainkreise sich ausbreitend, enthält auf drei Quadratmeilen 9590 Einwohner in 2115 Familien. (*Eisenmann.*)

DETTINGEN, Filialkirchdorf der katholischen Pfarrei Klein-Ostheim, im bairischen Landgerichte Aschaffenburg, an der Straße nach Hanau, mit 570 Einwohnern, einer Postexpedition, einem Zollamte und einer steinernen Brücke über den Wildgraben, drei Stunden von Aschaffenburg. Auf dasiger Markung bricht ein grobkörniger Granit, welcher, da grauer Glimmer ziemlich breit darin liegt, dem erzgebirgischen Gneuß sich etwas nähert. Der Ort ist durch das im J. 1743 daselbst zwischen den Franzosen und den verbündeten Engländern und Österreichern vorgefallene Treffen bekannt. (*Eisenmann.*)

DIANA Rizzo ...

DIESSEN, ein Markt im bairischen Landgerichte Landsberg des Oberdonaukreises, am Ammersee und an der Straße von Landsberg nach Starnberg und Weilheim, sechs Stunden von Starnberg, mit 213 Häusern, 1900 Seelen, den Sitzen eines Pfarramtes und Dekanates im Bißthum Augsburg, einer Postexpedition, Verfertigung schöner weißer Töpferwaren, guter Bierbrauerei und ergiebigem Hopfenbaue. Die Pfarr- (ehemalige Stifts-) Kirche ist wegen ihrer Schönheit sehenswerth. Die Gebäude des vormaligen Stiftes regulirter Chorherren, das im J. 1132 entstanden und im J. 1803 aufgehoben worden ist, krönen den Hügel, an dessen Abhange der Markt liegt. Das Hauptklostergebäude, nun Schloß genannt,

{Sp. 1} *DIETFURT*

ist gegenwärtig Eigenthum eines Privaten. Dieser Markt wird, zum Unterschiede vom Schlosse Schwabdießen, am linken Ufer des Lechs, auch Baierdießen genannt. Dießen war in frühesten Zeiten eine Burg, von welcher sich ein eigenes Grafengeschlecht geschrieben.

(*Eisenmann.*)

DIETFURT, ein Städtchen im bairischen Landgerichte Riedenburg des Regenkreises, drei Stunden von Doßwang entfernt, mit 200 Häusern, 850 Einwohnern, einem Armenhause, zwölf Brauhäusern, einer Ziegelhütte, zwei Mühlen und einem Franziskanerkloster in einem Thale, wo die Lober in die Altmühl fällt. Der Herzog Theodo I. von Baiern schlug hier im J. 508 eine Überfahrt (Furt) über die Altmühl, und im J. 1703 fiel hier zwischen den Baiern und Österreichern ein Treffen, zum Nachtheile der erstern, vor.

(*Eisenmann.*)

DIETLAS (*Tuttlas*, *Tuttelins*), ein herzogl sachsen-meiningisches Dörfchen, an der Felda, ganz vom großherzogl. sachsen-weimarischen Gebiete umgeben, liegt in der Provinz Eisenach, eine halbe Stunde von dem Dorfe Dorndorf, wo sich die Felda in die Werra ergießt. Es besteht nur aus 24 Häusern und 160 Seelen, die nach Dorndorf eingepfarrt sind. Es ist ein Gerichtsort der Freiherren von Buttlar zu Willprechtroda, die zugleich Besitzer von dem dicht daran liegenden Schlosse Feldeck sind. Im J. 1317 wird Dietlas, Tuttelins als einer Wüstung, welche Ditzel und Johann von Tafta besaß, gedacht, aber im J. 1330 kommt es als ein Dorf vor in dem Verkaufsbriefe über mehre Dörfer und Lehne der edlen Herren Ludwig und Sibodo von Frankenstein, an ihren Oheim, den Grafen Berthold von Henneberg, welches Eberhard und Hertnid von Tafta als ein Erblehn besaß. Nach Aussterben dieses Geschlechtes waren Werner und Wetzilo von Bennhausen (1416) Besitzer des Schlosses Feldeck nebst Dietlas, nach deren Ableben es an den Ritter Georg von Buchenau kam, welcher würzburgischer Pfandherr der Stadt, des Schlosses und Amtes Meiningen war, und als Tochtermann von Wetzilos v. B. vom Grafen Wilhelm von Henneberg im J. 1444 damit belehnt wurde. In den vielen Fehden welche die mächtigen Ritter von Buchenau gegen die Grafen von Henneberg führten, waren erstere mit den Landgrafen von Thüringen verbunden, denen sie auch ihr Schloß Feldeck eröffneten. Nach Aussterben dieser Linie von Buchenau erhielt es im Anfange des 16. Jahrh. Rudolph von Boyneburg zu Gerstungen, Pfandherr des Amtes Fraunsee, und Amtmann des Hennebergischen Antheils der Herrschaft Schmalkalden. Sein Enkel Melchior Rudolf v. B. z. G., kaiserl. Oberster, verkaufte dieses Schloß und Dorf im J. 1622 an Hans Melchior von Buttlar, Amtmann zu Lichtenberg, dessen Nachkommen es noch besitzen.

(*Alb. Freih. v. Boyneburg-Lengsfeld.*)

DIETTENITZ, 1) eine dem k. k. Geheimenrathe etc. Johann Philipp Freiherr von Wessenberg gehörige Allodialherrschaft im bunzlauer Kreise des Königreichs Böhmen, mit einem eigenen Wirthschafts- und Justizamte, welche aus der eigentlichen Herrschaft Diettenitz und dem Gute Mzel besteht und nach dem Catastralzergliederungs-Summarium vom J. 1832 an landwirth-

{Sp. 2} DIETTENITZ

schaftlich benutzter Bodenfläche 7166 Joch 481 Quadrat Kl. enthielt; davon sind 3900 J. 382 Quadrat Kl. Dominial- und 3266 J. 99 Quadrat Kl. Rusticalgründe. Der Ackerboden der größtentheils flachen, nur bei Mzel und Studetz hügeligen Gegend ist größtentheils humusreich und fruchtbar, besonders an Getreide, welches auf 994 J. 366 Quadrat Kl. obrigkeitlichen und 2489 J. 695 Quadrat Kl. unterthänigen Äckern gewonnen wird. An Wiesen besitzt die Herrschaft 386 J. 1201 Quadrat Kl. Dominial- und 292 J. 1445 Quadrat Kl. Rusticalgründe, welche hinreichendes Futter für den nicht unbedeutenden Viehstand liefern, welcher im J. 1833 aus 13 obrigkeitlichen und 211 Pferden der Unterthanen, 1400 Stück Rindvieh, wovon 284 der Obrigkeit gehörten und 1831 Schafen (davon gehörten 1305 Stück der Herrschaft) bestand. An Hutweiden besitzt das Dominium 298 J. 1358 Quadrat Kl., an Waldungen 2279 J. 107 Quadrat Kl., an Gärten 158 J. 763 Quadrat Kl., endlich an mit Wiesen und Äckern verglichenen Teichen 266 J. 946 Quadrat Kl. Von den letztern sind die meisten, bis auf acht, schon im J. 1798 durch den damaligen Besitzer, den k. k. Obersten Jak. Freiherrn von Wimmer, der sich um die Vervollkommnung der Landwirtschaft auf dieser Herrschaft die größten Verdienste erworben hat, in Äcker oder Wiesen umgestaltet worden; der Abfluß der noch übrig gebliebenen bildet, nebst zwei Bächen, den Vorrath, den die Herrschaft an fließenden Gewässern hat. Die Zahl der Bewohner der Herrschaft belief sich im J. 1830 auf 3326 Seelen; sie sind größtentheils Czechen, mit Ausnahme von einigen Protestanten und zehn israelitischen Familien, sämmtlich der römisch-katholischen Kirche zugehörig, und vorzugsweise mit dem Ackerbaue, der Viehzucht und Obstcultur beschäftigt; zur Bewirthschaftung der obrigkeitlichen Gründe bestehen vier Meierhöfe; auf den Feldern trifft man ebenso wie auch in den vielen Gärten zahlreiche Obstbäume an. Einige Bewohner beschäftigen sich auch mit der Bienenzucht. Die ausgedehnten Wälder der Herrschaft liefern an wildem Geflügel im Durchschnitte jährlich ungefähr 400 Stück Fasanen, gegen 450 Rebhühner, 20 Stück Rothwild und 700 Hasen, welche theils nach Prag und zum Theil auch nach Schlesien verhandelt werden, und an Holz über 2000 Kl., welches, außer dem, was auf der Herrschaft selbst verbraucht, an die Bewohner des Flachlandes abgesetzt wird. Die von den Bewohnern der Herrschaft betriebenen Gewerbe und Nebenbeschäftigungen sind: die Leinweberei (22 Weber) und die gewöhnlichen städtischen Beschäftigungen, welche die nothwendigsten Geräthe und Kleidungsstücke liefern. Durch das Gebiet dieser Herrschaft führt auch die von Bautzen nach Nimburg gehende Commercialstraße, und eine von Gitschin aus dem bidschower Kresse über Libau kommende Landstraße, die sich mit der früher erwähnten vereinigt. — Die Herrschaft Diettenitz gehörte im 11. Jahrh. der Collegiatkirche zu Alt-Bunzlau, welche sie von ihrem Stifter, dem Herzoge Bretislaw im J. 1052 zum Geschenke erhalten hatte. Zur Zeit des Regierungsantrittes Ferdinand's II. besaß es Georg Krinetzky, der es nach der Schlacht am weißen Berge, da er an dem Aufstande gegen den Kaiser Theil genommen, durch Confiscation verlor. Im J. 1623

{Sp. 1} *DIFFERENTIAL*

erkaufte es Albrecht Graf von Waldstein, Herzog von Friedland etc., um den Preis von 53,531 Schock. Durch Heirath kam es später an die Familie Kuenburg, und hierauf nach einander an mehre Besitzer, bis es endlich der gegenwärtige Besitzer um die Summe von 350,000 Fl. Conv-M. erkaufte. — 2) Ein Dorf der gleichnamigen Herrschaft im bunzlauer Kreise Böhmens, böhmisch *Dietenice*, auch Jettnitz genannt, in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, an der von Gitschin aus dem bidschower Kreise kommenden Landstraße, welche sich ungefähr eine Stunde südwestlich von hier mit der von Bautzen nach Nimburg führenden Commercialstraße vereinigt, 2½ Meilen ost-süd-östlich von der Kreisstadt entfernt, gelegen, mit einem alten, aber hübschen Schlosse, in welchem eine mit einem schönen Altarblatte, die heil. Familie, von einem unbekanntem Meister versehene Schloßkapelle bemerkenswerth ist, einem Amthause, mit dem obrigkeitlichen Wirthschaftsamente, einem Brauhause, einem Branntwein- und zwei Wirthshäusern, einem Meierhofe, einer Ziegelhütte und einer Pottaschensiederei, und einer abseits liegenden Mahlmühle, einer geprüften Hebamme, 89 Häusern und 556 Einwohnern. Mit der Schule und Kirche ist das Dorf der Pfarre Wassenitz (Bisthum Leitmeritz, Districtsvicariat Jungbunzlau) zugewiesen *). (G. F. Schreiner.)

DIFFERENTIAL ...

*) s. J. G. Sommer's Böhmen, bunzlauer Kreis (Prag 1834). S. 21 fg.

DOGGERN, Pfarrdorf und Einungstheil der Herrschaft Hauenstein, im großherzogl.-badischen Bezirksamte Waldshut, ½ teutsche M. südwestlich von der Amtsstadt, am Rheinstrom, mit 770 Einwohnern, alle katholischer Religion; Viehzucht, Ackerbau und Weinbau; hatte einst seinen eigenen Adel, aus dem ein **Heinrich von Doggern** noch im J. 1128 urkundlich verkommt; wird hierauf als ein Eigenthum der Rittercommende Klingnau, dann im Besitze Johann's von Woll, Bürgers von Lauffenburg, und dessen Gemahlin Mechtilde erblickt, welche den Ort im J. 1335 an das berühmte Kloster Königsfelden in der Schweiz, um 148½ Mark Silbers verkauften. Den Kauf bestätigte Mangold von Nellenburg im Namen des Johanniterordens und des Hauses zu Klingnau. Bei dem Abgange des Klosters Königsfelden im

{Sp. 1} *DÖGGINGEN*

J. 1524, kamen auch dessen Rechte in Doggern an den Canton Bern, welcher aber dieselben, sammt dem Pfarsatze in Doggern, an die Abtei St. Blasien verkaufte, mit deren Besitzungen Doggern im J. 180^{2/3} an Baden kam *).

(*Th. Alfr. Leger.*)

DÖGGINGEN, Pfarrdorf in der fürstl. Fürstenberg'schen Landgrafschaft Baar, und im großherzogl.-badischen Bezirksamte Hüfingen, 1 teutsche M. südwestlich von der Amtsstadt, an der Poststraße nach Freiburg, mit 688 Einwohnern in 105 Familien, alle katholischer Religion, großer Viehzucht, starkem Ackerbaue und reichen Gruben von Gypssteinen, die hier verarbeitet und weit verführt werden. In der ersten Hälfte des 12. Jahrh. urkundlich zur **Albenesbaar** gehörig, und in der Grafschaft Konrad's von Zähringen gelegen. Im Franzosenkriege 1701 und 1702 abgebrannt.

(*Th. Alfr. Leger.*)

DOLABELLA ...

DORN (Georg Anton) ...

DÖRRLESBERG, Pfarrdorf im großherzogl.-badischen Bezirks-
amte Wertheim, kaum $\frac{3}{4}$ teutsche Meile südlich von der Amtsstadt,
dem standesherrlich-fürstlichen Hause von Löwenstein-Wertbheim-
Rosenberg zuständig, mit 580 Einwohnern in 89 Familien, alle kathol.
Reli-

{Sp. 1} *DÖTTELBACH*

gion, und mehren dazu gehörigen Höfen und Mühten, vor den Staatsveränderungen unserer Zeit der Cistercienserabtei Bronnberg mit aller Gerichtsbarkeit angehörig. *(Th. Alfr. Leger.)*

DÖTTELBACH, im Großherzogthume Baden und Bezirksamte Oberkirch, etwa $\frac{1}{2}$ teutsche Meile südöstlich von der Amtsstadt liegende, unter dem Namen Rotte bestehende Gemeinde von 759 Einwohnern in 112 Familien, alle kathol. Religion, wozu eine Kapelle, zwei Mahlmühlen und zwei Sägemühlen, von der Renchbach getrieben, der Sauerbrunnen Griesbach (s. d. Art. *Griesbach*), die Weiler und Höfe Breitenberg, Rench, Rohrenbach und Wüsteneck gehören.

(Th. Alfr. Leger.)

DRACHENFELS. Auf dem linken Ufer der Lauter, und demnach seit dem J. 1815 nicht mehr in Elsaß, sondern in Rheinbaiern, westwärts von Bergzabern, ist gelegen die uralte Felsenburg Drachenfels. Umgeben einst von allen Seiten von dichten Urwäldern, in naher Berührung mit dem phantasie-, klang- und sangreichen Alemannien, ist es ohne Zweifel dieser, nicht aber der ripuarische Drachenfels, dem die mannichfaltigen Sagen von dem Drachen und von seinem Felsen angehören. Im J. 1335 wurden Drachenfels und Ramstein von den Strasburgern zerstört. Im J. 1344 verkaufte Anselm von Drachenfels mit seines Bruders Eberhard Zustimmung sein Recht an der Burg Drachenfels an den Grafen Walram von Bitsch. Zu Anfange des 15. Jahrh. bestand auf dem Drachenfels eine vollkommen ausgebildete Ganerbschaft, und versprach der Graf Hannemann von Zweibrücken im J. 1407, er wolle sich des ihm vorbehaltenen Öffnungsrechtes nicht bedienen, er habe denn zuvor den Burgfrieden beschworen. Im J. 1471 werden Johann Richter von Küttelsheim, Burggraf auf Drachenfels, und sein Sohn Wolf, nachdem sie eine Zeit lang von den Baumeistern und den übrigen Ganerben gefangen gehalten worden, mit diesen durch Weikard's von Hohenburg Bemühungen wieder ausgesöhnt, nur mußten sie ihr Burghaus innerhalb des Burgberings aufgeben, und dafür 200 Gulden als Kaufpreis von den Ganerben annehmen. In dem Burgfrieden vom J. 1510 werden der Ganerben 24 aufgeführt, darunter Franz von Sickingen; auch der Scharfsinnigste ahnete nicht, daß 13 Jahre später dieser Franz den Untergang von Feste und Ganerbschaft veranlassen würde. Allem Ansehen nach war er als Erbe seiner Mutter, Margaretha Püller von Hohenburg, in diese Ganerbschaft aufgenommen worden. Noch vor dem Falle von Landstuhl hatte ein Jeder der drei wider Franz von Sickingen verbündeten Fürsten einen reissigen Zug von 100 Pferden und ein Fähnlein Knechte gegen den Drachenfels ausgesendet; die Trierer führte Vollmar von der Leine. Die Besatzung, entmuthigt durch die Nachricht von Sickingen's tödtlicher Verwundung that keinen Widerstand, sondern ergab sich der ersten Auffoderung (5. Mai 1523). Das Schloß wurde geplündert und eingeäschert, denn Niemand bedachte, daß man nur mit einem der Burgmänner, keineswegs aber mit der Ganerbschaft, und noch weniger mit den Eckbrecht, die seit der Mitte des 15. Jahrh.

{Sp. 2} DRAGOMIRA

einen Theil der Feste als zweibrückensches Lehen besaßen, Fehde gehabt hatte *). Es singt Latomus:

*Audiit et timuit rupes invisæ Draconum,
Prædonum hospitium infestum, viresque negavit
Objicere ipsa suas, quamvis circumdata muro,
Præruptisque locorum aditis sublime levaret
In media astra caput, celsasque attolleret arces.
Quin sese excidio tristi subjecit et armis
Sponte sua positis. Veniam haud dignata mereri
Occubuit rapidis ceciditque a culmine flammis.*

Dem tödtlichen Streiche erlag die Ganerbschaft, sie verschwindet von nun an, und was sie besessen, erscheint später als ein Allodium der Eckbrecht von Dürckheim, die sonach die ganze Herrschaft vereinigten. Zu derselben gehörten das Pfarrdorf Busenberg und der Bärenbronnerhof, Erlebach hingegen war seit dem J. 1490 verkauft worden.

(v. **Stramberg.**)

DRACHENKUMPEN ...

*) Eine Schicksalslaune will, daß die Autoren stets diesen Drachenfels, wo Franz von Sickingen Burgmann war, mit dem Drachenfels im Siebengebirge, wo er kaum dem Namen nach gekannt sein mochte, verwechseln. Doch stellt es sich sogar aus dem Gange des Feldzugs sehr deutlich heraus, daß der Drachenfels in der Nähe der Hohenburg, also in den Vogesen, gelegen war.

DROSOPHILA ...

DROSTE. Der Name von drei verschiedenen alten edlen Geschlechtern Westfalens, die sie von dem Amte eines Drostes (Truchsesses), das sie führten, annahmen. Es blühen bis jetzt noch zwei Geschlechter dieses Namens, welche in Westfalen und in der Rheinprovinz begütert sind und theilweise den Grafen- und Freiherrentitel führen.

1) *Droste*, Freih. zu Erwitte und Füchten. Ein am Ende des vorigen Jahrhunderts erloschenes altadeliges

{Sp. 2} *DROSTE*

Geschlecht, wovon Steinen in seiner westfälischen Geschichte das Wappen eines Johann Drossete vom J. 1352 liefert, welches die Droste zu Erwitte noch später führten. Sein Sohn Johann *II.* nahm im J. 1402 in der münsterschen Fehde gegen Braunschweig den Herzog Heinrich gefangen. Einer seiner Nachkommen auch Johann, der ältere genannt, Domherr zu Cöln, war mit von den Hauptgegnern im Domcapitel gegen Kurfürsten Gebhard (1583), welche, da dieser die Lutherische Religion annahm und das Erzstift säcularisiren wollte, für dessen Absetzung stimmten, und auch ihr Vorhaben durchsetzten. Philipp D., Herr zu Erwitte, Schweckhausen und Beuna, war der Vater von Placidus, welcher im J. 1678 zum Fürstbabe von Fulda erwählt wurde. Derselbe kaufte für seinen Bruder Kaspar Diederich, fürstl. fuldaischen Geheimenrath und Oberjägermeister, die Herrlichkeit Füchten oder Fuchtelm in Münsterschen, und ward Stifter einer Nebenlinie, die mit den Brüdern Kaspar Ferdinand D. zu F., Domcapitular zu Münster und Hildesheim, fürstl. münsterschem Geheimenrathe, Cammerpräsidenten, Oberjägermeister, und Friedrich Ferdinand, Domdechanten zu Münster und Domcapitular zu Paderborn, am Ende des vorigen Jahrhunderts erlosch; desgleichen auch die Hauptlinie zu Erwitte, welche Besitzungen an die Freiherren von Landsberg durch eine Erbtochter fielen.

Das Wappen: ein von Gold und roth schrägrechts getheilte Schild mit drei in das Gold hinaufsteigenden rothen Mauergiebeln. Aus dem gekrönten Helme schwebt zwischen zwei Straußfedern, von denen die zur Rechten roth, die zur Linken golden ist, ein spanischer Schild mit dem eben beschriebenen Wappenbilde.

2) *Droste*, Freih. von Hülshoff. Der ursprüngliche Geschlechtsname dieses Geschlechts ist Deckenbröck, von dem Stammhause Deckenbröck, im Kirchspiele Everswinkel, im Kreise Münster, welches bis jetzt noch im Besitze der Freiherren zu Droste-Hülshoff sich befindet. Als einer der ersten dieses Geschlechts kommt Eberhard von Deckenbröck, der um das J. 1208 lebte, in der Geschichte des Landes vor. Sein Enkel Engelbrecht wurde im J. 1288 Droste zu Überwasser, und im J. 1295 erhielt er diese Würde erblich für seine Nachkommen. Dessen Sohn Johann nannte sich nun Droste von Deckenbröck; aber nach und nach schrieben sich seine Nachkommen bloß Droste bis zum J. 1417, wo sie sich den Beinamen von ihren verschiedenen Besitzungen beilegte, wie Johann *III.* den Rittersitz Hülshoff im Kreise Münster sich erwarb, und dem Namen Droste beigefügt wurde.

Die Brüder Constantin Ernst, Domcapitular zu Münster und Osnabrück, wie auch Archidiakon zu Dülmen, und Adolf Heinrich, fürstl. münsterscher Generalmajor, wurde von Kaiser Karl *VI.* in den Freiherrnstand erhoben; Letzterer pflanzte sein Geschlecht durch Clemens August *I.* fort, welcher von seiner Gemahlin Bernhardine, Reichsfreiin von Reck-Steinfurt, vier Söhne erhielt. Von ihnen bekam der älteste, Clemens August *II.*, die Stammgüter, und vermählte sich im J. 1792 mit Theresia Freiin von Haxthausen zu Appenburg. Er starb im J. 1826, und hinterließ zwei Söhne und zwei Töchter. Der älteste

{Sp. 1} *DROSTE*

derselben, der Freih. Werner Constantin (geb. 1798), ist der gegenwärtige Besitzer der väterlichen Güter und seit dem J. 1826 mit Karoline, Frein von Wendt zu Wendtenbruck und Pappenhausen, vermählt. Sein Oheim Max Friedrich, Domherr zu Münster, hatte sich später mit Bernhardine Engelen verheirathet; aus dieser Ehe sind zwei Söhne und zwei Töchter entsprossen. Der älteste war Clemens August, Professor der Rechte zu Bonn (s. d. Art. *Droste Hülshoff*), der zu früh für die Wissenschaften im J. 1832 verstorben ist, und Joseph, Doctor der Medicin, Herr zu Alst, im Kreise Steinfurt. Ein anderer Oheim des jetzigen Freiherrn Droste zu Hülshoff, Ernst Constantin, früher Domherr zu Münster, vermählte sich im J. 1801 mit Theresia, Reichsfreiherrin zu Kerkring und Stapel; die letzte ihres Geschlechts erbt die reichen Besitzungen dieses alten Geschlechts, und ist der Stammherr der Linie Droste, genannt Rerchsfreiherrn von Kerkring zu Stapel. Ein dritter Oheim, Heinrich Johann, Dompropst zu Münster und Domherr zu Osnabrück, starb am 23. Mai 1836.

Eine Seitenlinie aus diesem Geschlechte der Droste zu Hülshoff, aus dem Hause zu Mollenbeck, besaß ansehnliche Güter in der Niederlausitz, welche Herbot Droste zu Mollenbeck, kursächs. Oberstlieutenant, von seinem Schwiegervater Heinrich von Klitzing, als die Rittergüter Groß-Zütschen und Wendisch-Gersdorf im J. 1648 erkaufte. Derselbe nahm auch seine Vettern aus den Linien zu Sengerhoff und zu Hülshoff in Mitbelehnenschaft auf, und hinterließ drei Söhne, die alle in kursächs. Diensten standen, wovon Johann Eberhard D., königl. polnischer und kursächs. Generallieutenant, durch seine Gemahlin N. v. Birkholz die Rittergüter Reddern, Cassel-Loßdorf und Perzdorf im calauischen Kreise, in der Niederlausitz erheirathete (1687). In der Mitte des vorigen Jahrhunderts erlosch diese Linie.

Das Wappen: ein silberner, links gekrümmter geflügelter Barsch mit rothen Flossen und Kiemen in einem schwarzen Felde; auf dem bewulsteten Helme ist eine silberne Fischreuse dargestellt.

3) *Droste zu Vischering*. Erbdroste des Fürstenthums Münster. Zu diesem Geschlechte gehören die Grafen Droste von Nesselrode-Reichenstein, die Freiherren Droste zu Padberg und die Freiherren Droste zu Senden. Der alte Familienname dieser Erbdroste zu Münster ist Wulfheim. Albrecht von Wulfheim, Truchseß des Bischofs zu Münster, eröffnet die Stammreihe. Er war bei der Fürstenversammlung zu Goslar im J. 1173 anwesend und ist wahrscheinlich ein jüngerer Sohn aus dem Dynastengeschlechte der Wulfen zu Lüdinghausen, wofür die Gleichheit des Lüdinghausen'schen und des anfänglich von den Wulfheim geführten Wappens zeugt. Das Stammgut Vischering liegt in dem heutigen Kreise Lüdinghausen. Bernhard III., D. z. V., starb im J. 1331 und hinterließ zwei Söhne, Heinrich II. und Albrecht V. Der erste ist der Ahnherr der heutigen Reichsfreiherren Droste zu Vischering, während der erwähnte Albrecht V., dessen Sohn, eine N. von Senden heirathete und ansehnliche Güter mit derselben erhielt, die Linie der Freiherren Droste

{Sp. 2} *DROSTE*

zu Senden gründete. Aus diesen beiden Linien waren im J. 1701 Heidenreich Ludwig D. v. V. und Jost Gottfried und Johann Bernhard D. v. S. Domcapitularen zu Münster. Aus dem Stammhause oder der Hauptlinie zu Vischering, Erbdroste zu Münster, vermählte sich Clemens August mit seiner Cousine Sophie Alexandrine v. Droste, aus dem Hause Fuchten, und erzeugte mit derselben neun Kinder. 1) Adolf Heidenreich, fürstl. münsterscher Geheimerrath, Drost der Ämter Horstmar und Ahaus, Großkreuz des St. Michaelisordens, starb im J. 1826; 2) Kaspar Max, jetziger Bischof zu Münster und Domherr zu Halberstadt; 3) Bernhardine, vermählt an den R. Grafen von Plettenberg-Lennhausen; 4) Rosine, mit dem Freiherrn von Böselager verheirathet; 5) Clemens August, seit dem J. 1836 Erzbischof zu Cöln; 6) Franz, starb als Domcapitular zu Münster und Hildesheim; 7) Max Heidenreich, welcher sich mit Regina, Freiin von Padtberg, Erbtöchter der Padtberg'schen Güter im Kreise Brülön im Herzogthume Westfalen, vermählte (trat seine Güter im J. 1833 an seinen zweiten Sohn ab, welcher mit Therese, Gräfin von Gahlen, verheirathet und Stifter der Linie der Freiherren Droste zu Padtberg ist); 8) Joseph, k. k. österreichischer Kämmerer und Generalmajor der Cavalerie, und 9) August. Von den oben erwähnten, im J. 1826 verstorbenen Erbdrosten Adolf Heidenreich, welcher zuerst mit einer Gräfin von Meerveld, und nach deren Tode mit Charlotte, Gräfin von Nesselrode, vermählt war, leben zwei Söhne. 1) Maximilian Heidenreich, Freih. D. z. V., vermählt mit Auguste, Gräfin von Aichholt, aus deren Ehe sich mehre Kinder befinden, und 2) Felix Bernhard, aus der zweiten Ehe, erbt die Güter seines Großvaters mütterlicher Seite, des Staatsministers Grafen von Nesselrode, wurde bei dieser Gelegenheit in den Grafenstand erhoben mit Beilegung des Namens Graf Droste-Vischering von Nesselrode-Reichenstein. Er ist seit dem J. 1835 mit Theresia, Gräfin von Bochoholz-Asseburg zu Henneburg, verheirathet.

Aus der oben erwähnten Linie, Droste zu Senden, ist gegenwärtig Maximilian, Freiherr D. z. S. der Majoratsherr. Einer seiner Brüder Edmund, Freih. von D. z. S., k. k. österreichischer Kämmerer und Mentor der Söhne des Erzherzogs Palatinus.

Das Wappen: ein silbernes Schild im rothen Felde, auf dem gekrönten Helme zwei Büffelhörner, das zur rechten roth, das zur linken Silber. Die Helmdecken Silber und roth. Das gräfll. Wappen ein quadrirtes Schild; die Felder 1 und 4 sind weiß und darin drei schwarze Carreaux, die von der obern rechten Ecke sich mit den Spitzen berührend nach der linken untern Ecke hinlaufen. Die Felder 2 und 3 sind gelb. Hier sind wieder in jedem drei rothe Carreaux, die von der linken obern Ecke zur untern linken laufen, vorgestellt. In der Mitte sind zwei Herzschilder angebracht. Das obere enthält das Droste-Vischering'sche silberne Schild im rothen Felde, das untere aber den oben viermal und unten dreimal gezinkten silbernen Balken im rothen Felde, das Hauptbild des Nesselrod'schen Wappens.

(*Albert Freih. v. Boyneburg-Lengsfeld.*)

{Sp. 1} **DRUCKSCHRIFT**

DRUCKSCHRIFT, ist nicht zu verwechseln mit **Druckerschrift**. Diese letztere bezeichnet die aus Metall gegossenen Buchstaben (Lettern), mittels welcher eine Handschrift in eine **Druckschrift** umgesetzt wird; die **Druckschrift** ist das aus dieser Umsetzung entstandene Product. Insofern hiermit bloß der Gegensatz von Handschrift bezeichnet wird, kann alles und jedes mit Druckerschriften Dargestellte eine Druckschrift genannt werden, im engern Sinne aber versteht man unter Druckschriften nur solche, deren Inhalt näher oder entfernter mit der Literatur in Beziehung steht. Bei Druckschrift im weitern Sinne kann bloß das Materielle in Betracht kommen, und im Allgemeinen nur die Schrift, aus welcher sie gesetzt ist, d. i. die dazu genommene Art von Lettern, für welche die Typographen besondere Kunstausdrücke haben. Wollte man das Materielle bis zu der Verfertigung der Druckschrift verfolgen, so würde man Alles dabei in Betracht ziehen müssen, was sich auf Satz, Druck, Correctur und Revision bezieht. Da aber hiervon anderwärts gehandelt wird, so beschränken wir uns hier auf Druckschrift in literarischer Beziehung, wobei die **Arten**, die **Beschaffenheit**, die **Verbreitung**, **Wiederholung** und die **Bedingungen zur Bekanntmachung** derselben vorzüglich in Betracht kommen.

Was die **Arten** der Druckschriften betrifft, so sind zu unterscheiden: **Flugschriften**, **Zeitschriften**, **Pamphlets** und **Bücher**. Die Flugschriften, fliegenden **Blätter**, deuten schon durch ihren Namen an, daß es mit ihnen auf eine schnelle und möglichst weite Verbreitung abgesehen ist, sei es nun, um einen Eindruck, wie er eben zeitgemäß ist, zu bewirken, oder auch nur eine erregte Neugier zu befriedigen; in jedem Falle soll dies auf die kürzeste Weise geschehen. Der **Zeitschriften** gibt es vielerlei Arten, Tageblätter, Wochenblätter, Monatsschriften, Quartalschriften, Jahrbücher, wobei es mit den Namen eben nicht genau genommen wird; denn eigentlich ist Journal gleichbedeutend mit Tageblatt, man gebraucht es aber gewöhnlich für Schriften, welche monatlich oder vierteljährlich erscheinen, und die Tageblätter, die sich nach den vier Tageszeiten bezeichnen, kann man, ebenso wie die Zeitungen, zu den fliegenden Blättern rechnen, schon ihrer Erscheinung in einzelnen Blättern wegen. Sie sämtlich sind, wenn auch einartigen, doch vermischten Inhalts, auch die Jahrbücher, insofern diese nur nach der Zeit ihrer Erscheinung benannt werden, und dann den eigentlichen Annalen so wenig gleichen, als die Journale den Tageblättern. Die **Pamphlets** sind dem Wortsinne nach eigentlich nur Schriften, welche **geheftet** ausgegeben werden; denn das Wort Pamphlet, wenn gleich über England herübergekommen, ist doch französischen Ursprungs, zusammengezogen aus den Worten *par un filet*, weshalb es auch früherhin *Paunflet* geschrieben wurde. Es entspricht mithin durchaus der französischen *Brochure*, von *brocher*, heften. Man bezeichnet also damit eine Schrift von mäßigem Umfange, die nicht in einem Einbände, sondern nur geheftet erschien. Hiernach würde Pamphlet von einem heftweise erscheinenden Journale nicht unterschieden sein: zwischen beiden aber hat der Sprachgebrauch den Unterschied festgesetzt, daß man Pam-

{Sp. 2} **DRUCKSCHRIFT**

phlet nur von einer Schrift gebraucht, die nicht vermischten Inhalts ist, sondern sich nur auf die Behandlung eines einzigen Gegenstandes beschränkt. Hiebei kann das Pamphlet durchaus den Zweck einer Flugschrift haben, nur ist dies nicht nothwendig. Ebenso wenig liegt weder in Flugschrift noch in Pamphlet an sich ein übler Nebenbegriff, der aber häufig damit verbunden wird, und seinen Ursprung in der Sinnverwandtschaft mit **Scharteke** hat. Dieses Wort, zusammengesetzt aus *chartae theca* (Futteral), deutet nur auf etwas hin, das zu einer Einhüllung dienlich ist, an sich aber sonst keinen Werth hat. Bei bedrucktem Papiere kommt daher nichts auf das darauf Gedruckte, sondern alles auf das Papier allein an, weshalb Scharteke dicht an die **Ma-kulatur** und den **Wisch** grenzt. Campe hat es nach der Analogie von Haarwickel, durch **Schriftwickel** übersetzt, vielleicht nicht ohne Beziehung auf den Gebrauch zu Haarwickeln. Hier ist nun die Werthlosigkeit des Inhalts offenbar, was bei Flugschrift und Pamphlet keineswegs der Fall ist; aber wegen der Ähnlichkeit dieser beiden im Äußern mit Scharteke hat man die innere Werthlosigkeit von dieser als einen übeln Nebenbegriff auch auf jene übertragen, sodaß man von dem Begriffe des Ungebundenseins fortging zu dem der Werthlosigkeit des Einbindens und Aufbewahrens. Man hielt sie für Schriften, die man in müßiger Stunde zwar wol einmal flüchtig durchblättere (*Scartabellare* der Italiener), aber kaum lese, geschweige wiederhole, und hierbei setzte man voraus, der Verfasser habe ebenso im Fluge geschrieben, als man im Fluge lese. Man erklärte sie also eigentlich für literarische Eintagsfliegen, wobei man nur nicht hätte vergessen sollen, daß gar manche derselben ihr Dasein durch dauernde Wirkung unsterblich gemacht haben. — Die **Bücher** unterscheiden sich von allen bisherigen ursprünglich dadurch, daß sie **eingebundene Druckschriften** sind, wie denn das Wort **Buch** muthmaßlich selbst nach den Tafeln aus Buchenholz, deren man sich zu Deckeln für Druckschriften anfänglich bediente, benannt worden ist. Da man nun aber eine Menge Flugschriften und Pamphlets in einen Band vereinigen, und die Jahrgänge von Zeitschriften kann einbinden lassen, ohne daß man sie ein Buch nennt, wenn sie gleich in Bücherverzeichnissen mit unterlaufen; so sieht man, daß der Unterschied sich auch auf das Innere erstrecken muß. Hier zeigt er sich in dem größern Umfange und in der durchgeführten Behandlung eines einzigen Gegenstandes von nicht bloß vorübergehendem Interesse, weshalb sich der Nebenbegriff eines ernsten Bemühens um Vollendung des behandelten Gegenstandes von Seiten des Verfassers eingefunden hat. Dieser Nebenbegriff ist es eigentlich, wodurch in der gewöhnlichen Meinung das Buch vor den übrigen Druckschriften den Vorzug erhalten hat, obgleich man sich genöthigt sah, den Begriff der Scharteke auch auf gar viele Bücher auszudehnen. Aber abgesehen hievon machte man unter den Büchern auch den Unterschied zwischen **Schriften** und **Werken**. Unter **Schriften** kann man allerdings die Druckschriften aller Art befassen von dem kleinsten Aufsätze an bis zum ausführlichsten Buche; im Gegensatze zu Buch aber pflegt man nur Bücher von kleinerm Umfange als Schriften zu bezeichnen, und

{Sp. 1} *DRUCKSCHRIFT*

dann machen gesammelte Schriften, entweder desselben Verfassers oder mehrerer Verfasser, über denselben Gegenstand ein Buch aus. Bedeutender ist der Unterschied zwischen **Schrift** und **Werk**, hauptsächlich darum, weil das Wort **Werk** auf das geistige Wirken des Verfassers zurückweist, während **Schrift** doch mehr an die angewendete mechanische Thätigkeit erinnert. Man bezeichnet daher die Sammlungen von Druckschriften berühmter Schriftsteller als ihre sämtlichen Werke, gleichsam zur Hindeutung auf ihr Wirken. Schriften könnte man hiebei allerdings auch sagen, ohne daß es ehrenrührig wäre, denn eine Schrift ist keine bloße Schreibung oder gar Geschreibsel: es kommt aber zu dem innern Grunde hier auch noch ein äußerer hinzu, wegen dessen die Bezeichnung durch Werke vorgezogen wird. Was man als Werk bezeichnet, das hat den größten Umfang von allen Druckschriften. Ein Buch besteht eigentlich nur aus Einem Bande; man nennt es aber ein Werk, wenn es aus mehreren Bänden besteht. Nennt man ein aus Einem Bande bestehendes Buch, oder eine Schrift, ja ein Schriftchen, ein Werk, so geschieht es in Beziehung auf dessen Gehalt und Wichtigkeit; in bibliographischer Hinsicht deutet Werk nur auf die Mehrheit der Bände. Indessen doch nicht ganz allein; denn Niemand nennt z. B. eine Reihe von Bänden mit Denkschriften einer Akademie der Wissenschaften ein Werk, wie viele Schriften auch darin enthalten sein mögen, die sich als Werk in anderer Beziehung auszeichnen. Soll daher eine aus einer Mehrheit von Bänden bestehende Druckschrift ein Werk in bibliographischer Hinsicht ausmachen; so wird es dasselbe nur durch die Einheit des Verfassers, oder des Gegenstandes bei mehreren Verfassern, oder der Richtung zum Ziele bei einer Mehrheit der Gegenstände und der Verfasser.

Die **Beschaffenheit** der Druckschriften ist ein Hauptgegenstand der Bibliographie, welcher es obliegt, dieselbe von den **Incunabeln** an, wie man die ersten Druckschriften nach der Erfindung der Buchdruckerkunst — gleichsam als die Wiegenkinder derselben — nennt (Druckerstlinge), durch die verschiedenen Perioden geschichtlich zu verfolgen. Als wichtige Vorarbeiten zu einer solchen, dem Literator wichtigen Geschichte sind die Werke von Maittaire, Denis, Panzer, Zapf, Fischer, Ebert, Gamba, Hagen, Renouard, Dibdin, Longman, Brunet, zu nennen. Die Berücksichtigung, welche die Beschaffenheit der Druckschriften erfordert, bezieht sich auf das **Material**, auf welches gedruckt ist, auf das verschiedene **Format** (Folio, Quart, Octav, Duodez, Sedez, Octodez, von denen die drei erstern wieder nach Groß-, Mittel-, und Kleinfolio u. s. w., sich unterscheiden), auf die gebrauchten **Druckerschriften** (Schriftsorten), auf die **Einrichtung des Druckes** selbst, nach Seiten oder Columnen, auf die **artistische Ausstattung**, und auf die **typographischen Bezeichnungen**, wozu die Angaben des Verlegers und Druckers, des Ortes und der Zeit der Ausgabe, und die sogenannten Signaturen gehören, d. i. die Seitenzahlen, die Seiten- oder Columnentitel am obern Rande, sowie am untern die eigentlich sogenannte Signaturzeile, welche den **Wurm** und den

{Sp. 2} *DRUCKSCHRIFT*

Custos enthält. Der Wurm (nach Adelung's Vermuthung verdorben aus Norm) zeigt den Titel, den Band und den Bogen des Bandes an, der Custos das Anfangswort der folgenden Seite. (Man vergleiche hierbei die Artikel *Bibliographie*, *Bibliomanie*, *Bibliophilie*.)

Die **Verbreitung** der Druckschriften geschieht im Allgemeinen durch den **Buchhandel**, mag sich nun diesem der Verfasser einer Schrift selbst unterziehen oder nicht. Im ersten Falle übernimmt er selbst die Druckkosten — den **Verlag** also **Selbstverlag** — und besorgt das Geschäft der Verbreitung entweder selbst, oder durch Mittelspersonen (Colporteurs, Herumträger, Hausirer), oder er überträgt dieses einem Andern nach Übereinkunft über den Gewinn (Commissionair). Im zweiten Falle übergibt der Verfasser seine Schrift einem Andern gegen einen Kaufpreis, sodaß dieser den Verlag übernimmt und das Geschäft der Verbreitung für seine Rechnung besorgt. Dies konnte erst nach förmlicher Einrichtung des Buchhandels als eines eigenen Handelszweiges stattfinden (s. hierüber diese Section 14. Bd. S. 236 und II. Section 2. Bd. S. 410), und seit dieser Zeit erhielt die Literatur einen höhern Aufschwung.

Die **Wiederholung** von Druckschriften bezieht sich auf die neuen **Auflagen** und **Ausgaben** derselben. Die **Auflage** deutet lediglich auf die Anzahl der Exemplare hin, welche von einer Schrift gedruckt werden. Ist diese abgesetzt (vergriffen), so wird eine neue Auflage gemacht, wenn die Schrift bloß unverändert wieder abgedruckt wird, eine neue **Ausgabe** aber, wenn der Verfasser derselben Veränderungen damit vornimmt, oder wenn ein späterer Herausgeber sie mit erklärenden Anmerkungen begleitet, oder den Text zu berichtigen gesucht hat. Solche Kritik ist vorzüglich bei Werken der alten Literatur nöthig, die vor Erfindung der Buchdruckerkunst verfaßt sind, und bei denen außer den verschiedenen davon vorhandenen Handschriften die *editio princeps* — wie man die **erste** durch den Druck vervielfältigte Ausgabe einer solchen Handschrift nennt — und die nach besondern abweichenden Handschriften gefertigten Abdrücke hauptsächlich von der Kritik, die sich jedoch auch noch weitere Bahn bricht, zu berücksichtigen sind. Zwar ist es nicht ungewöhnlich, Auflage und Ausgabe für ganz gleichbedeutend zu gebrauchen, wie man denn von Prachtausgaben, Taschenausgaben, Stereotypausgaben u. s. w. spricht; allein dies scheint nur daher entstanden, weil *editio* sowol von Auflage als Ausgabe gebraucht wird. Der Unterschied ist aber nicht unbedeutend, denn die Auflage gehört dem Buchhändler als Verleger, die Ausgabe aber dem Schriftsteller als dem eigentlichen Herausgeber, und es kommt allezeit auf den Contract zwischen beiden an, ob der erste Verleger es bei allen Auflagen bleiben und wie es mit neuen Ausgaben gehalten werden soll. Vermehrt und verbessert, oder auch vermindert und verbessert, kann nur eine neue Ausgabe sein, neu durchgesehen, nämlich in Beziehung auf Correctheit, auch eine neue Auflage. — Eine **Originalausgabe** kann nur die heißen, deren Abdruck genau nach der Handschrift des Herausgebers gefertigt ist, und es würden dieser nur die späterhin veränderten — auch

{Sp. 1} *DSHIZNEDIE*

castrirten — entgegenstehen, wenn der **Nachdruck** für Diebstahl anerkannt wäre.

Bei den **Bedingungen zur Bekanntmachung** von Druckschriften hat man aber auf die Eigenthumsrechte der Herausgeber und der Verleger so wenig gesehen, als auf die gegenseitigen Rechte zwischen diesen beiden, welche sämmtlich erst in der neuesten Zeit zur Sprache gekommen sind und der Entscheidung noch harren. Freie Presse hatten bisher nur die Nachdrucker, denn bei den Schriften, welche sie nachdruckten, hatten Herausgeber und Verleger die Bedingungen zur Bekanntmachung schon erfüllt, sich der Censur unterworfen, Privilegien ausgewirkt u. s. w., um ihre Schriften vor Confiscation oder gar dem Verbrennen zu sichern. *Habent sua fata libelli*. (Man sehe hierüber die Artikel *Bücherprivilegien*, *Bücherverbot* und *Pressfreiheit*.)

(H.)

DSHIZNEDIE ...

Quelle

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste : in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber. - Leipzig : Gleditsch u.a. - 1. Sect. 29. Th. (1837)

Digitalisat: [SUB Göttingen](#)

Hinweise

[HIS-Data 5139](#): Allgemeine Encyclopädie

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)